

BEGRÜNDUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Gemeinde Planetal

Ortsteil Dahnsdorf
Ortsteil Kranepuhl
Ortsteil Locktow mit dem Gemeindeteil Ziezow
Ortsteil Mörz

BEARBEITUNGSSTAND:
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 03.12.2008



Auftraggeber Amt Niemegek
Großstraße 6
14823 Niemegek

Planverfasser Ernicke & Partner
Architekten und Ingenieure
Belziger Straße 25
14929 Treuenbrietzen
Tel.: 033748-13113 • Fax: 033748-70014-
e-mail: ernicke.partner@t-online.de • www.ernicke-partner.de

0.1 INHALTSVERZEICHNIS

0.1	INHALTSVERZEICHNIS	2
0.0	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	5
1.0	EINLEITUNG	6
1.1	NOTWENDIGKEIT DER PLANUNG	6
1.2	RAHMENBEDINGUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	6
1.3	GRUNDZÜGE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	7
1.4	FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ.....	7
1.5	PLANUNGSEBENEN.....	8
1.6	VERFAHRENSÜBERSICHT	9
2.0	PLANUNGSVORGABEN, PLANUNGSZIELE	11
2.1	ÜBERGEORDNETE PLANUNG	11
2.1.1	Landesplanung	11
2.1.2	Regionalplanung	12
2.2	KOMMUNALE PLANUNG	13
2.2.1	Bebauungspläne, verbindliche Bauleitplanung	13
2.2.2	Dorferneuerungsplanung.....	13
2.3	PLANUNGSZIELE	13
3.0	RAHMENBEDINGUNGEN/ PLANUNGSGRUNDLAGEN	14
3.1	LAGE IM RAUM	14
3.2	NATUR UND UMWELT.....	14
3.2.1	Naturräumliche Einheiten, Geologie und Relief	14
3.2.2	Potenzielle natürliche Vegetation	15
3.2.3	Hydrologie	16
3.2.4	Klima/ Luft.....	17
3.2.5	Landschaftsbild	17
3.3	HISTORISCHE ENTWICKLUNG	18
3.4	SIEDLUNGSSTRUKTUR	19
3.5	VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE	20
3.6	BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	20
3.7	WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	24
4.0	DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	26
4.1	BAUFLÄCHEN	26
4.1.1	Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen	26
4.1.1.1	Ausgangssituation	26
4.1.1.2	Bauflächenbedarf	28
4.1.1.3	Bauflächenentwicklung / Erweiterungsflächen.....	28
4.1.2	Gewerbliche Bauflächen / Sonderbauflächen	32
4.1.2.1	Ausgangssituation	32
4.1.2.2	Bauflächenbedarf	32
4.1.3	Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf	32
4.2	FLÄCHEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DIE INFRASTRUKTUR	33
4.2.1	Verkehrsflächen	33
4.2.2	Flächen für Ver- und Entsorgung.....	35
4.2.2.1	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	35
4.2.2.2	Energieerschließung	35
4.2.2.3	Gasversorgung.....	35

4.2.2.4	Abfallentsorgung.....	35
4.3	FREIFLÄCHEN.....	36
4.3.1	Grünflächen.....	36
4.3.2	Wasserflächen.....	37
4.3.3	Flächen für Landwirtschaft und Wald.....	37
4.4	MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT.....	38
4.4.1	Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	41
4.4.1.1	Umwandlung von Acker- in Grünland.....	41
4.4.1.2	Vorrangige Extensivierung von Grünland nach Anhebung des Wasserstandes.....	43
4.4.1.3	Anlage von Gehölzstreifen an Fließgewässern.....	44
4.4.1.4	Anlage von Hecken.....	45
4.4.7	Eingriffsvorhaben des Planungsträgers mit Eingriffsbewertung.....	47
4.4.10	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	52
5.0	KENNZEICHNUNGEN.....	52
5.1	FLÄCHEN MIT BERGRECHTEN.....	52
6.0	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE.....	53
6.1	SCHUTZAUSWEISUNGEN ZUM NATURSCHUTZ.....	53
6.1.1	Landschaftsschutzgebiet, § 22 BbgNatSchG.....	53
6.1.2	Naturpark § 26 BbgNatSchG.....	54
6.1.3	Naturdenkmale § 23 BbgNatSchG.....	54
6.1.4	Europäisches Netz „Natura 2000“.....	55
6.2	GESETZLICH GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	57
6.2.1	Geschützte Alleen nach § 31 BbgNatSchG.....	57
6.2.2	Geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG.....	58
6.2.3	Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten im Plangebiet.....	60
6.3	RECHTLICH VERBINDLICH FESTGESETZTE AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN.....	62
6.3.2	Ausbau der B102 Anschlussstelle Niemeck-Dahnsdorf.....	62
6.3.3	Kiestagebau Ziezow.....	63
6.4	SCHUTZAUSWEISUNG ZUM SCHUTZ DES TRINKWASSERS.....	63
6.5	SCHUTZAUSWEISUNG ZUM SCHUTZ VON BODEN- UND EINZELDENKMALEN.....	63
6.6	FLÄCHEN MIT BERGRECHTEN.....	64
6.7	FERNGASLEITUNG.....	65
6.8	UMGEHUNGSSTRASSE.....	65
7.0	HINWEISE.....	65
7.1	ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN.....	65
7.2	SCHUTZZONE OBSERVATORIUM NIEMEGK.....	67
7.3	VORRANGGEBIET ROHSTOFFSICHERUNG.....	67

ANLAGEN:

Plan 1	Bauerweiterungsflächen
Plan 2	Landschaftsschutzgebiet
Plan 3	Großschutzgebiet
Plan 4	Naturdenkmale, FFH Gebiet, SPA Gebiet
Plan 5	Flächen mit Bergrechten
Plan 6	Bodendenkmale, Einzeldenkmale

UMWELTBERICHT

0.0 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Bbg	Brandenburg
BbgBauO	Brandenburgische Bauordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
EAG	Bau Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU Richtlinien
EG	Europäische Parlament und Rat
EU	Europäische Union
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
G	gewerbliche Baufläche
GBI.	Gesetzblatt
GFZ	Geschossflächenzahl
GG	Grundgesetz
GL	Gemeinsame Landesplanungsabteilung
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i.d.F.	in der Fassung
LEPro	Landesentwicklungsprogramm für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg
LEP 1	Landesentwicklungsplan Brandenburg
LEP GR	Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin- Brandenburg
LEP B-B	Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg
LEPe.V	Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LP	Landschaftsplan
M	gemischte Baufläche
MIR	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung
MSWV	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
MUNR	Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
NP	Naturpark
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanzV 90	Planzeichenverordnung
RdErl.	Runderlass
ROG	Bundesraumordnungsgesetz
S	Sonderbaufläche
SUP	strategische Umweltprüfung
SPA	Special Protected Area
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
W	Wohnbaufläche

1.0 EINLEITUNG

1.1 NOTWENDIGKEIT DER PLANUNG

Die Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes ist grundsätzlich immer geboten. Nur mit dem Flächennutzungsplan kann die Gemeinde für ihr gesamtes Hoheitsgebiet langfristig ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen außenwirksam darstellen und vermitteln.

Das Erfordernis für den Flächennutzungsplan ergibt sich aus § 1 des BauGB und aus der Verantwortung der Gemeinde, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung auf gesamtstädtischer Ebene Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben hat, so dass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Der Flächennutzungsplan geht zeitlich und inhaltlich dem Bebauungsplan voraus. Aus dem Flächennutzungsplan sind die Bebauungspläne zu entwickeln. Grundsätzlich besteht die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Flächennutzungsplanes darin, dass er in kompakter und übersichtlicher Form die Gesamtplanung der Gemeinde aufzeigt und Informationen enthält, die den Bürgern, den Dienststellen, der Verwaltung und den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung stehen.

Gemäß §§ 3, 4, 7 BbgNatSchG ist parallel zum Flächennutzungsplan ein Landschaftsplan aufzustellen, deren Darstellungen nach erfolgter Abwägung in den städtebaulichen Plan aufzunehmen sind.

Im Landschaftsplan wird der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft erfasst, und danach wird bewertet, wie die einzelnen Schutzgüter in ihren Funktionen den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und Landschaftspflege entsprechen.

1.2 RAHMENBEDINGUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Gemäß § 2 Abs.1 BauGB liegt die Verantwortung für die Aufstellung der Bauleitpläne grundsätzlich bei der Gemeinde.

Die Gemeinde hat das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Gemeinde obliegt es, die städtebauliche Entwicklung ihres Gemeindegebietes zu lenken. Die Planungshoheit der Gemeinde hat sich jedoch innerhalb eines konkretisierenden und limitierenden gesetzlichen Rahmens zu vollziehen.

Sie hat die ihr von Art. 14 GG gezogenen Schranken zu beachten.

- Bei der Durchführung der Planung unterliegt sie der aufsichtsbehördlichen Rechtmäßigkeitskontrolle,
- sie muss ihre Planung an die Ziele der Raumordnung anpassen (§ 1 Abs. 4 BauGB),
- sie ist an die Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB gebunden,
- ihre planerische Gestaltungsfreiheit darf sie nur im Rahmen einer gerechten Abwägung umsetzen (§ 1 Abs. 6 BauGB),
- die Planungen sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen (§ 2 Abs. 2 BauGB),
- sie muss die Privilegierung bestimmter Fachplanungen und hoheitlicher Baumaßnahmen beachten (§§ 7, 37, 38 BauGB), und letztendlich hat sie sich an

den Vorgaben der BauNVO, des BauGB und der Planzeichenverordnung zu orientieren.

1.3 GRUNDZÜGE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die vorhandene (so weit sie beibehalten werden soll) und die beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen darstellen.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Plan ist im Unterschied zum Bebauungsplan kein rechtsverbindlicher Bauleitplan, d.h. er ist nicht Rechtssatz, er entfaltet aus sich heraus nicht unmittelbare Rechtswirkungen gegenüber Dritten.

Er wird von der Gemeinde nicht als Satzung beschlossen, sondern nur als verwaltungsinternes Planwerk.

Der Flächennutzungsplan unterliegt dennoch der Genehmigungspflicht.

Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan ist der Landkreis.

Es gehen vom Flächennutzungsplan nicht unerhebliche Bindungswirkungen aus. Am wichtigsten ist die Bindungswirkung des Flächennutzungsplanes für nachfolgende Bebauungspläne. Sie müssen aus ihm heraus entwickelt werden. Je grobmaschiger der Flächennutzungsplan ist, desto weiter ist der Entwicklungsspielraum.

Eine gewisse Bindungswirkung hat der Flächennutzungsplan nicht nur für Bebauungspläne, sondern auch für die Genehmigung von Einzelvorhaben, zwar nicht in den Gebieten nach § 34 BauGB, also im Innenbereich, wohl aber im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Das Baurecht nach § 34 BauGB geht den Entwicklungsabsichten eines Flächennutzungsplanes voraus.

Zum Beispiel: Wenn der Flächennutzungsplan vorsieht, dass ein derzeit stark mit gewerblicher Nutzung bebautes Gebiet allmählich zu einer reinen Wohnsiedlung entwickelt werden soll, kann ein Bauantrag, der die Schließung einer Baulücke mit einem Gewerbebetrieb vorsieht, nicht abgelehnt werden, weil der Flächennutzungsplan die Entwicklung in ein Wohngebiet vorsieht. Solange sich der beantragte Gewerbebetrieb in die vorhandene Umgebung einfügt, muss er genehmigt werden. Die Umplanung zum Wohngebiet kann nur mit Hilfe eines Bebauungsplanes erfolgen.

1.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ

Angesicht der Aufgaben des Flächennutzungsplanes, für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen, hat der Flächennutzungsplan eine wesentliche Funktion für die vorausschauende Steuerung und Koordinierung der Belange von Umwelt und Naturschutz.

Die Darstellung der Art der Nutzung setzt voraus, dass die grundsätzliche Eignung der Fläche für die jeweilige Nutzungsart und die möglichen Nutzungskonflikte ermittelt wurden. Ist eine bauliche Nutzung vorgesehen, so ist neben der Prüfung der Verträglichkeit mit anderen baulichen Nutzungen insbesondere zu prüfen, ob umweltrechtliche Aspekte wie der Naturschutz, der Immissionsschutz oder Gewässerschutz der Flächendarstellung entgegen stehen, und wie auftre-

tende Konflikte einer Bewältigung zugeführt werden können. Ist eine bauliche Nutzung nicht beabsichtigt, so ist die Funktion einer Fläche im Freiraumsystem zu bewerten, d.h. ist sie für eine Bewirtschaftung als Forst- oder Landwirtschaftsfläche geeignet oder soll sie als öffentliche oder private Grünfläche genutzt werden, und stehen diesen Nutzungen Umweltschutzbelange entgegen bzw. wie können diese miteinander in Einklang gebracht werden.

Mit der Einführung der generellen Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens wird die Vorgehensweise bei der Zusammenstellung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials in der Bauleitplanung nunmehr und abschließend und einheitlich im Baugesetzbuch geregelt.

§ 2a Satz 2 BauGB bestimmt, dass in der Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens nicht nur die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen sind, sondern im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und Belange des Umweltschutzes zu übernehmen sind. Der Umweltbericht bildet dabei einen gesonderten Teil der Begründung.

1.5 PLANUNGSEBENEN

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk hat am 14.08.1995 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für den gesamten Amtsbereich beschlossen. Die Flächennutzungspläne wurden für jede einzelne Gemeinde erstellt, und die Blattschnitte sind nach den Gemeindegrenzen ausgerichtet worden.

Parallel zur Erarbeitung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes wurde der Landschaftsplan für den gesamten Amtsbereich erstellt.

1998 wurde der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Landschaftsplanes in der Stadt Niemegk im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung und in den Gemeinden im Rahmen der Gemeindevertreterversammlungen erörtert.

Nach Einarbeitung der im Rahmen der o. g. Veranstaltungen gegebenen Hinweise wurden die Planfassungen nochmals zur Beschlussfassung in die jeweiligen Gremien gegeben.

Danach erfolgte die Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes und des Entwurfes des Landschaftsplanes.

Die im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Anregungen wurden in den Entwurf des Flächennutzungsplanes, der für jede Gemeinde getrennt erarbeitet wurde, eingearbeitet. Die Darstellungen des Landschaftsplanes, der auch im Entwurf nur als ein gemeinsamer Plan für das Amt erarbeitet wurde, wurden in die Einzelpläne übernommen.

Die jetzige Planung basiert auf der Grundlage der Gemeindegebietsreform. Mit der Gemeindegebietsreform wurden die ehemaligen Gemeinden (jetzt Ortsteile) des Amtes Niemegk zu größeren Einheiten (u. a. die jetzige Gemeinde Planetal) zusammengeschlossen. Darüber hinaus ist im Fall der Gemeinde Planetal mit dem OT Locktow und GT Ziezow eine weitere ehemalige Gemeinde (jetzt Ortsteil) aus dem Amt Brück hinzugekommen. Der Raumbezug hat sich damit gegenüber den alten Planwerken verändert.

Der jetzige Entwurf baut auf den Entwürfen der Flächennutzungspläne der einzelnen Gemeinden auf und berücksichtigt die sich zwischenzeitlich vollzogene Entwicklung.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Planetal wurde als ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 und vier Einzelplänen im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Teilplan 1 umfasst das Gemarkungsgebiet von Dahnsdorf, Teilplan 2 das Gemarkungsgebiet von Kranepuhl, Teilplan 3 das Gemarkungsgebiet von Locktow mit GT Ziezow, Teilplan 4 das Gemarkungsgebiet von Mörz.

Mit der Fortführung der Flächennutzungsplanung bestand für die Gemeinde Planetal als Träger der Bauleitplanung nach § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (im folgenden BbgNatSchG) gleichfalls die Notwendigkeit, die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu aktualisieren.

Bei der Aktualisierung wurde kein vollständiger Landschaftsplan im Sinne des Erlasses „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ vom 29.04.1997 erarbeitet. Die Inhalte der Aktualisierung wurden mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

1.6 VERFAHRENSÜBERSICHT

Die Auslegung der Entwurfes für die jetzigen Ortsteile der Gemeinde Planetal erfolgte 1998. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurden in den Gemeindevertretung abgewägt. Der Flächennutzungsplan wurde von der jeweiligen Gemeindevertretung beschlossen.

Die Bearbeitung wurde wegen der Gemeindegebietsreform nicht weitergeführt. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen. Am 24. Februar 2005 wurde dem Ortsbeirat der Gemeinde Planetal der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgestellt und erläutert.

Die vorgebrachten Anregungen wurden eingearbeitet.

Gemäß § 233 BauGB wird das Verfahren nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 weitergeführt.

Die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) sieht für Pläne und Programme eine separate Umweltprüfung vor. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Juni 2005 umgesetzt.

Als zentrales Element der SUP ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dabei sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, sofern sie erheblich sind, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde ein Umweltbericht erarbeitet, deren Inhalte nach erfolgter Abwägung in die Planung eingeflossen sind.

Auf der Grundlage der in den Ortsteilen erläuterten städtebaulichen Planung wurde der Landschaftsplan aktualisiert. Der Vorentwurf dieses Landschaftsplanes wurde der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Fachstellungnahme nach § 7 Abs. 7 BbgNatSchG vorgelegt, um zu gewährleisten, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege ausreichend in die Abwägung eingestellt bzw. in den FNP integriert werden konnten.

Die Gemeindevertretung hat am 11.07. 2007 den Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung gebilligt und deren Auslegung beschlossen.

Die Auslegung der Planung erfolgte in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 09. November 2007. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig beteiligt und über die öffentliche Auslegung informiert.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Gemeindevertretung am 05. Dezember 2007. Die Abwägung wurde beschlossen. Die aus den Stellungnahmen übernommenen Hinweise haben zu keiner Änderung der Planung geführt. Der vorliegende Flächennutzungsplan, Bearbeitungsstand November 2007, wurde beschlossen, und die Genehmigung wurde beantragt.

Im Rahmen Prüfung der beantragten Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde die fast 100 %ige Übernahme der Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Landschaftsplan für nicht sachgerecht bewertet, da sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde die städtebauliche Erforderlichkeit für die Darstellung nicht herleiten ließe.

Die sich aus der Planung ergebenden Entwicklungsziele für Natur und Landschaft, die im Rahmen der Aktualisierung des Landschaftsplanes erarbeitet wurden, wurden in der Gemeindevertretung am 14.05.2008 zum wiederholten Mal erläutert und diskutiert.

Es wurden Empfehlungen zur Übernahme von Maßnahmen in den Flächennutzungsplan gegeben und deren Auswirkungen erläutert. Bei den Maßnahmen, die zur Übernahme empfohlen wurden, handelt es sich um mögliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB für die im Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe (Bauflächenerweiterungen). Ebenfalls erläutert wurden die weiteren Maßnahmen und Erfordernisse gegenüber anderen Flächennutzungen, die aus den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes abgeleitet wurden. Es wurde empfohlen, diese Inhalte des Landschaftsplanes lediglich in die Begründung zu erwähnen, da ein städtebauliches Erfordernis zur Übernahme in den Flächennutzungsplan nicht gegeben ist. Darüber hinaus würde die kurz- bis mittelfristige Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zu einer erheblichen Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet führen. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Landschaftsplan als naturschutzfachlicher Fachplan weitgehend unabhängig von anderen Nutzungserfordernissen dazu verpflichtet ist, ein umfangreiches Angebot an Maßnahmen vorzuhalten. Da die Planung als Fachplanung unabhängig von Eigentumsverhältnissen erfolgen muss, können in vielen Fällen nach fachlichen Gesichtspunkten nur recht großräumig geeignete Flächen dargestellt werden, innerhalb derer dann auf einer konkreteren Planungsebene anhand weiterer Kriterien (insbesondere Flächenverfügbarkeit, Eigentumsverhältnisse) kleinräumig Maßnahmen abgegrenzt werden können. Da der Flächennutzungsplan wesentlich höhere Anforderungen an den Bestimmtheitsgrad seiner Darstellungen hat und diese der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsanforderungen unterliegen, wäre eine vollständige Übernahme der Inhalte aus dem Landschaftsplan zumindest im vorliegenden Fall abwägungsfehlerhaft.

Den Empfehlungen zur Übernahme lediglich der zum Ausgleich geeigneten Maßnahmen aus dem Landschaftsplan wurde seitens der Gemeindevertretung gefolgt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde in der Gemeindevertretung am 14.05.2008 beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Die Auslegung des Entwurfes erfolgt vom 30.06.2008 bis zum 01.08.2008.

Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt im Amtsblatt am 20.06.2008.

In der Gemeindevertretung am 03.12.2008 erfolgte die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Der Flächennutzungsplan wurde beschlossen.

2.0 PLANUNGSVORGABEN, PLANUNGSZIELE

2.1 ÜBERGEORDNETE PLANUNG

Die kommunale Bauleitplanung ist als Planung auf örtlicher Ebene der Gemeinde in übergeordnete Planungen eingebunden. Sie kann nicht losgelöst von den Erfordernissen betrachtet werden, die sich aus besonderen überörtlichen Anforderungen ergeben. Diese sind Gegenstand der Landesplanung und der Regionalplanung, die durch das Recht der Raumordnung geregelt werden und die in mannigfaltiger Weise die kommunale Planung beeinflussen.

Unter Raumordnung wird die zusammenfassende und übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes verstanden.

2.1.1 Landesplanung

Landesplanung ist die Raumordnung, die auf die Ebene eines Bundeslandes beschränkt ist.

Die im Land Brandenburg für die Landesplanung zuständige Behörde ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als eine Abteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung.

Als ein Instrument der Landesplanung wurde ein Landesentwicklungsprogramm (LEPro) für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg erarbeitet mit dem Ziel, Voraussetzungen für eine ausgewogene Verteilung der Entwicklungschancen und –potentiale zwischen dem Verdichtungsraum Berlin und den überwiegend ländlich geprägten Räumen Brandenburgs zu schaffen und dadurch die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des gemeinsamen Planungsraumes zu ermöglichen.

Der Gesamttraum wurde unter Berücksichtigung seiner Siedlungsstruktur und Dichte sowie seiner Nutzungsstruktur in Teilräume gegliedert.

Das Amt Niemegekl liegt demnach im äußeren Entwicklungsraum Brandenburgs im ländlich dünnbesiedelten Gebiet.

Die ländlichen Räume sind Wirtschaftsraum für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungen, sie sind in ihrer Funktion dauerhaft zu sichern.

Aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm wurde der Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP 1 - Zentralörtliche Gliederung - entwickelt. Er konkretisiert das Ziel, die Siedlungsstruktur des Landes nach den Prinzipien der

zentralörtlichen Gliederung zu entwickeln, und legt für das Land Brandenburg die zentralen Orte oberer und mittlerer Stufe fest.

Mittelzentrum für das Amt Niemeck ist die Stadt Belzig, Oberzentren in der Umgebung sind die Städte Potsdam und Brandenburg.

.Ausgehend vom gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm für das Gebiet des gemeinsamen Planungsraumes der Länder Berlin und Brandenburg vervollständigt der Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) mit den ergänzenden Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum die Planungen zur räumlichen Ordnung und nachhaltigen Entwicklung.

Der LEP GR trifft für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes keine flächenbezogenen Festlegungen.

Entsprechend der allgemeinen Festlegungen hat die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung zu erfolgen, das regionaltypische Ortsbild ist zu erhalten, die Siedlungsentwicklung soll sich auf eine bestandsanteilige Schwerpunktsetzung mit Orientierung auf den historisch gewachsenen Hauptort konzentrieren, sie soll sich an den Zugangsstellen des Schienenverkehrsnetzes orientieren, Streu- und Splittersiedlungen sind zu vermeiden.

Gemäß Ziel 1.1.6 ist in der Gemeinde Planetal ohne ober- und mittelzentraler Funktion eine Siedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Ausgehend vom Bedarf darf in der Regel ein planerischer Angebotszuwachs von höchstens 10 % auf der Grundlage des Bestandes vom 31.12.2003 nicht überschritten werden.

Im südlichen Gemeindegebiet von Planetal verläuft die Bundesautobahn BAB 9 mit der Anschlussstelle Niemeck. Die Bundesautobahn ist eine in der Karte zum LEP GR festgelegte großräumige Straßenverkehrsverbindung. Großräumige Straßenverkehrsverbindungen sind zu sichern und zu entwickeln und funktions- und umweltgerecht zu gestalten.

Das landesplanerisch festgelegte „ökologisch wirksame Freiraumverbundsystem“ (LEP GR) verläuft über das Gemeindegebiet. Mit den darin integrierten besonders bedeutsamen Freiraumfunktionen, Werten des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft ist dieses zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln.

2.1.2 Regionalplanung

Regionalplanung ist Landesplanung, bezogen auf eine Teilfläche eines Landes, die mehr als nur eine Gemeinde umfasst.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) wurde für die Regionalplanung das Land in fünf großflächige Teilräume gegliedert.

Das Amt Niemeck liegt in der Region Havelland-Fläming.

Die Regionalpläne vertiefen die Grundsätze der Raumordnung und die im Landesentwicklungsprogramm und im Landesentwicklungsplan enthaltenen Ziele.

Der Regionalplan setzt quantitative Vorgaben der Entwicklung der Region zur Einfügung in die gesamtträumliche Entwicklung des Landes fest.

Das OVG für das Land Brandenburg hat mit Beschluss vom 09.10.2002 den Regionalplan Havelland-Fläming für nichtig erklärt.

Der sachliche Teilplan „Windenergienutzung“ ist mit Bekanntmachung vom 30.04.2008 in Kraft getreten. Die durch den Teilplan festgesetzten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung bewirken als Konzentrationsgebiete den Ausschluss der Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

Für das Plangebiet sind im Teilplan keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Für das Amt Niemeßk sind im Teilplan Windenergienutzung in der Gemarkung Schlach, der Gemarkung Haseloff/ Grabow und in der Gemarkung Niemeßk Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

2.2 KOMMUNALE PLANUNG

2.2.1 Bebauungspläne, verbindliche Bauleitplanung

Für den Ortsteil Locktow liegt eine Innenbereichssatzung mit Abrundung vor. Für die anderen Ortsteile liegen keine verbindlichen Planungen vor.

2.2.2 Dorferneuerungsplanung

Für die Ortsteile der Gemeinde Planetal wurden Dorferneuerungsplanungen erarbeitet. In den Planungen werden gestalterische Vorschläge unterbreitet, die zu einer positiven Entwicklung des Erscheinungsbildes der Orte beitragen.

2.3 PLANUNGSZIELE

Die vorhandene touristische Infrastruktur und das touristische Angebot, insbesondere auf dem Gebiet des Tages- und Kurzurlaubes sowie der Wochenenderholung, soll erhalten werden.

Als Planungsziele für die Ortsteile werden nachfolgende Ziele formuliert:

- Erhaltung der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur,
- Erhaltung ortsbildprägender Gebäude bzw. Verbesserung der Bausubstanz,
- Erhalt und Nutzung der teilweise leerstehenden Nebengebäude,
- an die Orts- und Landschaftsstruktur angepasste Gestaltung der Freiflächen einschließlich der Straßenräume,
- Erhaltung der vorhandenen rückwärtigen Gartenbereiche,
- Außenbereich und Freiraum sollen geschützt werden. Die Innenentwicklung soll Vorrang vor einer Inanspruchnahme des Freiraumes haben. Auf kompakte Siedlungskörper ist zu achten
- Planungsrechtliche Sicherung von Festlegungen zum Naturschutz und der Landschaftspflege.

3.0 RAHMENBEDINGUNGEN/ PLANUNGSGRUNDLAGEN

Die Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde werden anhand der naturräumlichen Lage, der siedlungsstrukturellen Entwicklung, der verkehrsräumlichen Lage sowie der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung erläutert.

3.1 LAGE IM RAUM

Die Gemeinde Planetal, eine Gemeinde des Amtes Niemegk, besteht aus den Ortsteilen Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow mit dem GT Ziezow und Mörz. In der Stadt Niemegk ist der Sitz der Verwaltung.

Zum Amt Niemegk gehören die vier Gemeinden Stadt Niemegk, Gemeinde Mühlenfließ, Gemeinde Planetal und Gemeinde Rabenstein/Fläming.

Das Amt Niemegk mit einer Fläche von 22.505 ha besteht in seiner Form seit dem 1. April 1993. Im Amt leben zur Zeit (Stand September 2006) 5.174 Einwohner.

Das Amt liegt im südlichen Bereich des Kreises Potsdam-Mittelmark am Rande des Hohen Flämings und des Baruther Urstromtals.

Im Westen grenzt die Gemeinde Wiesenburg/Mark, im Norden die Stadt Belzig und das Amt Brück und im Osten die Stadt Treuenbrietzen an. Im Süden des Amtes verläuft die Landesgrenze zum Land Sachsen-Anhalt.

Die Gemeinde Planetal ist die nordwestlichste Gemeinde des Amtes Niemegk. Im Nordwesten grenzt an das Gemeindegebiet die Fläche der Stadt Belzig, im Norden das Amt Brück, im Osten und Süden das Gemeindegebiet der Stadt Niemegk und im Südwesten die Gemeinde Rabenstein/Fläming an.

Das Gemarkungsgebiet der Gemeinde umfasst eine Fläche von 4.312 ha und ist damit die Gemeinde mit der kleinsten Fläche des Amtes. Niemegk.

Ende 2006 hatte die Gemeinde 1065 Einwohner, nach der Stadt Niemegk (2.211) die Gemeinde des Amtes mit den meisten Einwohnern.

Dahnsdorf hat eine Gemarkungsfläche von ca. 1.285 ha, die Gemarkungsfläche von Kranepuhl hat eine Größe von 993 ha, das Gemarkungsgebiet von Locktow mit dem GT Ziezow ist 1.219 m² groß, und das Gemarkungsgebiet von Mörz hat die Größe von 815 ha.

Der Flächennutzungsplan überplant somit eine Fläche von 43,12 km². Pro km² leben in der Gemeinde 24,67 Einwohner (0,247 EW/ha).

3.2 NATUR UND UMWELT

Bei dem Kapitel 3.2 handelt es sich überwiegend um Übernahmen aus dem LP

3.2.1 Naturräumliche Einheiten, Geologie und Relief

Die naturräumlichen Einheiten des Amtes Niemegk lassen sich von Norden nach Süden in drei naturräumliche Untereinheiten, Baruther Tal, Belziger Vorfläming und Hoher Fläming gliedern.

Die Gemeinde Planetal liegt überwiegend in der naturräumlichen Haupteinheit „Belziger Vorfläming“. Lediglich die westlichen Bereiche der Gemarkung Kranepuhl liegen im „Hohen Fläming“ (vgl. LRP 2006 Abb. 2). Der Belziger Vorfläming wird gegen die umgebenden Landschaften durch geänderte Reliefverhältnisse, -gestaltung und hydrographische Grundzüge deutlich abgegrenzt. Diese in den Nordhang eingesenkte Stufe zum Fläming ist flachwellig bzw. teilweise hügelig. Insgesamt handelt es sich um ein durch Talsandflächen gegliedertes, übersandetes Grundmoränenland (Scholz 1962). Der Hohe Fläming weist eine dichte Aufeinanderfolge von sandigkiesigen warthestadialen Stauch- und Satzendmoränen (Saale-Vereisung) auf, die von Sanderflächen und übersandeten Grundmoräneflächen getrennt werden (Scholz 1962). Die Talflächen der Plane und deren Nebenbäche wurden durch das Abschmelzen des warthestadialen Eises geprägt. Es bildeten sich Rinnen, die durch die Rinnen der höhergelegenen Eisflächen ausgeformt wurden. Die Reliefenergie ist teilweise recht hoch. Das Relief steigt insgesamt von Nordosten nach Südwesten hin an. Das Planetal bei Ziezow im Nordosten des Plangebietes liegt bei 55 m ü. NN, der höchste Punkt nordwestlich von Kranepuhl im Hohen Fläming befindet sich auf fast 138 m ü. NN.

Im Planungsgebiet kommen die Bodenarten Niedermoor, Anmoorgley, Gley, Braunerde-Gley, Pseudogley, Fahlerde, Braunerde sowie Komplexstandorte vor. Fahlerden bildeten sich hauptsächlich auf Decksandlöss und Sandlöss-Streifen im Bereich Dahnsdorf und Kranepuhl. Braunerden befinden sich im Planungsgebiet überwiegend auf den Ausläufern des Hohen Flämings im Westen von Kranepuhl. Nicht einem bestimmten Bodentyp zuzuordnen sind die Trockentäler (Rummeln), bei denen es sich um Komplexstandorte handelt. Gleyböden kommen großflächig im Planetal sowie in den Quellbereichen des Lühnsdorfer Baches vor. Niedermoorböden mit über 3 dm mächtigem Torfhorizont sind nur im oberen Planetal südlich Dahnsdorf vorhanden. Aufgrund umfangreicher Entwässerungsmaßnahmen (Komplexmelioration) haben sich diese zurückgebildet. Während im Planetal noch Grünlandnutzung und Weidewirtschaft vorherrschen, wurden in den Seitentälern mit Dränagesystemen und begradigten Bachführungen die Niedermoorböden entwässert. Dies gilt besonders für den Quellbereich des Lühnsdorfer Baches bis zur Einmündung in die Plane auf der Höhe der Komthurmühle.

Naturnahe Böden mit geringer anthropogener Beeinflussung befinden sich im Gemeindegebiet in den Quellbereichen des Lühnsdorfer Baches. Innerhalb der Waldflächen bilden die Bruchwaldstandorte sowie die Erlen-Eschenwälder naturnahe Böden aus.

3.2.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Als natürliche Vegetation werden die Vegetationsformationen bezeichnet, welche ein Gebiet ursprünglich vor der Veränderung durch den wirtschaftenden Menschen bedeckten. Unter potenziell natürlicher Vegetation versteht man die Vegetation, die sich unter heutigen Bedingungen nach Aufgabe der Landnutzung durch den Menschen einstellen würde. Demnach wäre das Bearbeitungsgebiet nahezu vollständig bewaldet. Je nach Standort würden verschiedene Waldformationen vorherrschen (vgl. LRP 2006, Karte 4). Im Planetal würden

sich Traubenkirschen-Eschenwälder einstellen, auf den grundwassernahen Talrändern Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwälder. Auf den grundwasserfernen Hochflächen östlich der Plane würde ein Straußgras-Eichenwald dominieren, stellenweise auf armen Sandstandorten (östlich Ziezow) ist von einem Drahtschmielen-Eichenwald auszugehen. Auf den Hochflächen westlich der Plane könnte sich auf den besseren Böden ein Hainrispen-Winterlinden-Hainbuchwald entwickeln. Lediglich im Hohen Fläming westlich Kranepuhl wäre aufgrund höherer Niederschläge die Entwicklung von Buchenwaldgesellschaften anzunehmen (Rasenschmielen-Buchenwald und Hainrispen-Hainbuchen-Buchenwald).

3.2.3 Hydrologie

Bereiche, in denen das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt ist (Flurabstand 0 bis 5 Meter), nehmen den überwiegenden Teil des Planungsgebietes (gesamte Niederung des Planetales einschließlich der Nebenbäche sowie der angrenzenden Bereiche) ein. Gefährdungen entstehen hier durch intensive Landwirtschaft (hoher Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, Mineralisierung von Niedermoorböden mit Freisetzung von Stickstoffverbindungen), Schadstoffeintrag entlang der stark befahrenen Straßen (BAB 9, B 102) sowie Altlasten. Bereiche, in denen das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt ist (Flurabstand 5-10 m) befinden sich nur relativ kleinflächig im nordwestlichen und westlichen Bereich des Planungsgebietes. Sie bilden nach Westen hin den Übergang zu Bereichen, die keine unmittelbare Gefährdung gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aufweisen (Flurabstand größer als 10 m). Es handelt sich um die Flächen westlich und südwestlich der Ortslage Kranepuhl).

Quellen

Als Schnittstellen zwischen Grund- und Oberflächenwasser von herausragender Bedeutung und gleichzeitig besonders empfindlich sind Quellstandorte. Im Planungsgebiet befindet sich eine Quelle in der Gemarkung Kranepuhl, die allerdings verbaut ist. Diese unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 32 BbgNatschG.

Standgewässer

Natürliche Seen kommen im Planungsgebiet nicht vor. Ein Abgrabungsgewässer ist nordöstlich von Ziezow entstanden. Abgrabungsgewässer sind bei entsprechendem Ausgangsgestein, wie es im Planungsgebiet vorhanden ist, ursprünglich nährstoffarm, was sich durch natürliche Alterung sowie anthropogene Nutzungen (v. a. Angeln, Baden) im Laufe der Zeit ändert. Das Gewässer in Ziezow ist inzwischen schwach polytroph, also stark mit Nährstoffen belastet (LRP 2006). In der Gemarkung Kranepuhl sowie im südlichen Bereich von Dahnsdorf existiert eine größere Anzahl von Feldsöllen. Diese sind durch Nährstoffeinwaschungen bedroht, was zu einer beschleunigten Verlandung führt. Die Abgrabungs- und Kleingewässer sind gemäß § 32 BbgNatSchG gesetzlich geschützt.

Fließgewässer

Die Plane ist das größte Fließgewässer im Planungsgebiet und gleichzeitig prägend für den gesamten Naturraum Hoher Fläming (Hauptgewässer). Nebenbäche sind der Lühnsdorfer und der Dahnsdorfer Bach sowie die Knatter bei Mörz. Die Plane befindet sich im Gemeindegebiet in einem naturnahen Zustand; ihr

Lauf ist an keiner Stelle verbaut, sie fließt in Mäandern. Als naturnahes Fließgewässer unterliegt sie damit dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 32 BbgNatSchG. Die Wasserqualität der Plane ist nur mäßig gut (Stufe II-III: mäßig belastet, LRP 2006). Hierzu trägt neben diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft vermutlich die Forellenzuchtanlage bei Locktow bei (LRP 2006). Die Plane hat von Natur aus eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund im gesamten Naturraum. Diese Funktion ist durch mehrere Querverbauungen beeinträchtigt (vgl. LRP 2006). Im Planungsgebiet bestehen im Bereich der Komthurmühle bei Dahnsdorf, der Forellenzuchtanlage Locktow sowie der Wühlmühle östlich Ziezow (Gebäude bereits außerhalb der Gemeinde) ebenfalls Hindernisse für aquatische Lebewesen (vgl. PEP 2006). In den Niederungsbereichen sind darüber hinaus zahlreiche Entwässerungsgräben vorhanden, die in die Nebenbäche bzw. in die Plane münden.

3.2.4 Klima/ Luft

Das Planungsgebiet ist als ländlicher Raum mit besonderer klimatischer Erholungseignung anzusehen. Die großen offenen Ackerflächen (alle Ortsteile) stellen Kaltluftproduktionsflächen dar, dies gilt insbesondere für die Bereiche zwischen Dahnsdorf und Kranepuhl (Freifläche mit besonderer Bedeutung als Kaltluftproduktionsfläche, vgl. LRP 1997). Das Planetal sowie die Täler der Nebenbäche (alle Ortsteile) sind wichtige Kaltluftsammlgebiete. Die Waldgebiete und Gehölzbestände (aller Ortsteile) haben eine lufthygienische Bedeutung als Schadstofffilter und Frischluftgebiet. Von Bedeutung sind hier insbesondere die größeren Waldgebiete westlich Kranepuhl und östlich Locktow. Die vergleichsweise kleinflächigen Ortslagen (alle Ortsteile) weisen ein Klima mit erhöhter Wärmeabstrahlung auf. Bedeutsame Kaltluftbahnen befinden sich südwestlich von Dahnsdorf sowie südwestlich von Mörz. Austauschbarrieren für bodennahe Luftschichten befinden sich südlich Dahnsdorf in Form der Bahntrasse und der B 102, die den Kaltluftfluss in Planetal bzw. im Tal des Lühnsdorfer Baches behindern. Verengungen oder Querriegel in der Belüftungsbahn existieren südlich Dahnsdorf und nördlich Locktow in Form von Bebauungen. Die BAB 9 sowie die B 102 verursachen lufthygienische Belastungen und verlärmern die angrenzenden Flächen. Das gleiche gilt für aktive Bergbauflächen (Ziezow). Industriegebiete als Emissionsquellen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

3.2.5 Landschaftsbild

Die grünlandreichen Niederungen entlang der Plane und ihrer Zuflüsse (Lühnsdorfer Bach, Dahnsdorfer Bach, Knatter) haben aufgrund einer begrenzten Zahl an naturnahen Elementen einen mittleren Erlebniswert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die BAB 9 sowie die Dammlagen der B 102 und der Eisenbahnstrecke südlich Dahnsdorf. Die strukturierten Wald- und Agrargebiete im Bereich Kranepuhl, Dahnsdorf, Mörz und Locktow sind aus dem gleichen Grund ebenfalls mittelwertig. Beeinträchtigend wirken die landwirtschaftlichen Produktionsstätten in Kranepuhl und Dahnsdorf, die 110-KV-Bahnstromleitung sowie die BAB 9. Die strukturarmen Agrargebiete zwischen Kranepuhl, Mörz und Dahnsdorf sind als geringwertiger Erlebnisbereich anzusehen.

3.3 HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Mit der Völkerwanderung zogen sesshaft gewesene Deutsche westwärts, slawische Stämme rückten nach und besiedelten das Land. Im 8/9 Jh. n. Chr. kamen deutsche Stämme zurück und siedelten hier erneut, sie lebten mit den Slawen in Eintracht.

Albrecht der Bär wollte die Slawen zurückdrängen, es kam zu blutigen Machtkämpfen, er besiegte den Wendenführer Pribislaw, ließ ihn aber bis zu dessen Tod weiterregieren, übernahm dann die Herrschaft und nannte sich nun Albrecht, Markgraf von Brandenburg. Es entstand die Mark Brandenburg.

Um 1160 hatte Bischof Wichmann das Land Jüterbog in seine Herrschaft gebracht und siedelte in großer Zahl Holländer, Seeländer und Flamen an, die in ihrer alten Heimat ständig von Überschwemmungen gequält wurden. Er gab ihnen in dem dünn von Slawen besiedelten Gebiet Wohnplätze in der Nähe der Quellgewässer, z. B. Plane, Lühnsdorfer Bach.

OT Dahnsdorf

Der Ortsteil Dahnsdorf wurde im Jahre 1227 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Der Name Dahnsdorf, ehemals Dansdorp, vom wendischen domp (Eiche) abgeleitet, lässt daraus schließen, dass Dahnsdorf ein wendisches Dorf ist.

Dahnsdorf war einst eine bedeutende und stattliche Ortschaft. Im Mittelalter zählte Dahnsdorf zu den reichsten Dörfern in der Region um Belzig. Seit dem 13. Jahrhundert war hier eine Niederlassung, eine sogenannte „Kommende“, des Deutschen Ordens. Es war seine einzige Niederlassung auf dem Territorium der ehemaligen Provinz Brandenburg.

Über fünf Jahrhunderte existierte die Kommende des Deutschen Ordens in Dahnsdorf. Zwischenzeitlich lagen Dorf und Komturei in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges - von 1618 bis 1648 - unbewohnt darnieder und Feuersbrünste vernichteten wiederholt Bauernhöfe und die Komturmühle.

1776 gaben die Deutschherren die Kommende in Dahnsdorf auf und verkauften das Besitztum an den aus Sachsen-Zerbst stammenden Oberst Ludewig von Blankenstein. Seit 1815 gehört Dahnsdorf zu Preußen. 1830 erkannte die preußische Krone den Besitz als Rittergut an. 1912 wurde dieses parzelliert und das Gutsland fiel an verschiedene umliegende Dörfer.

OT Kranepuhl

Der Ortsteil Kranepuhl wurde im Jahre 1236 durch „Helmvicus de Cranepole“ erstmals erwähnt. 1304 wurde Kranepuhl als „Ville in cranepuhl“ genannt. Während des Dreißigjährigen Krieges wurde der Ort völlig zerstört und wüst. 1777 gab es hier 10 angesessene Einwohner. Der Ortsname kann von Kranichpuhl abgeleitet werden.

OT Locktow/ GT Ziezow

1275 wird der Ort Locktow als Luzede erstmals erwähnt. Locte heißt er 1388, ab 1526 Locktow.

Wie das Nachbardorf Ziezow ist der Ort der Vogtei Belzig und später dem Amt Belzig zugeordnet.

Die Wassergetreide- und Ölmühle an der Plane wird in den Akten bereits 1550 erwähnt.

Locktow litt wie das ganze Belziger Ländchen als Grenzland im 30jährigen Krieg außerordentlich. Der Ort war nach diesem Krieg ohne Einwohner und lag wüst.

Um das Jahr 1800 stand der Ort wieder in voller Blüte.

Große Bautätigkeit setzte in Locktow in diesem Jahrhundert ein. Es sind dies die Jahre, in denen um und in den Häusern gebaut und modernisiert und geputzt wurde. Es sind dies auch die Jahre der LPG im Ort.

Ziezow wird als Cicove 1275 erstmals auf einer Urkunde erwähnt, es war von je her ein kleines abgeschiedenes Gassendorf.

Erst Anfang des 18. Jahrhunderts erholte sich Ziezow von den Folgen des 30jährigen Krieges.

Mitte des 19. Jahrhunderts gab es in Ziezow 15 Wohnhäuser und 34 Wirtschaftsgebäude.

1964 wurde aus beiden Gemeinden die Doppelgemeinde Locktow-Ziezow.

OT Mörz wird im Jahre 1161 urkundlich erwähnt, als in der Neugründungsurkunde des Bistums Brandenburg bei der Aufzählung der Burgwarde auch Mörz genannt wird. Noch 1278 wurde Mörz als Burgward erwähnt. Im 13. Jahrhundert wurde die Burg aufgegeben. Der Name des Dorfes ist wendischen Ursprungs. Früher hieß der Ort 'Mordiz', auch 'Merdice' und heißt auf deutsch „am Kniegelenk“. Die am Dorf vorbeifließende Plane zeigt hier deutlich die Form eines Kniegelenks. Im 12. Jahrhundert wird Mörz ein Burgbezirkshauptort, zu dem die slawische Siedlung, die sich zwischen Burgwall und Kirche unter den heutigen Gehöften erstreckt, gehörte. Über Mörz führte damals die Handels- und Heerstraße von Magdeburg - Belzig - Niemegk - Jüterbog nach Schlesien. Während des Dreißigjährigen Krieges wurde Mörz völlig zerstört, öde und leer. Bereits im Jahre 1661 wurde der Ort wieder besiedelt.

3.4 SIEDLUNGSSTRUKTUR

Der Ortsteil mit der größten Gemarkungsfläche und den meisten Einwohnern der Gemeinde Planetal ist der Ortsteil Dahnsdorf. Im Ortsteil Dahnsdorf leben ca. 42 % der Einwohner der Gemeinde. Mit 150 Einwohnern ist Kranepuhl der kleinste Ortsteil.

Die Ortsteile sind als Angerdörfer mit einem mehr oder weniger großen und ausgeprägten Anger angelegt.

Die Bebauung im Dorfkern besteht überwiegend aus den im Fläming typischen Vierseithöfen und ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zur Dorfstraße hin ist der Hof durch das traufständige Wohnhaus begrenzt, das meist links der Einfahrt bzw. des Torhauses steht. Ein Teil der Stallung schließt sich baulich an das Wohnhaus an. Der andere Teil des Stalles liegt rechts und steht giebelseitig bis an die Straßenflucht. Gewöhnlich bildet das Torhaus die Verbindung zwischen dem Wohnhaus und den Stallgebäude. Die Bebauung außerhalb des alten Ortskern besteht aus einzelnen, kleineren Gehöften und Siedlungshäusern.

Die Gebäude und Stallanlagen der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebe schließen sich unmittelbar an die Ortsränder an. Die durch die Nutzung der Anlagen auftretenden Immissionen stellen häufig einen Konflikt zur angrenzenden Wohnnutzung dar.

3.5 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE

Haupterschließungsstraße ist die Bundesstraße B 102, die mittig durch das Gemeindegebiet verläuft, von Niemeck kommt und nach Belzig führt. Bis Belzig sind es ca. sechs Kilometer, bis Niemeck ca. sieben Kilometer. An die Bundesstraße schließen die Kreisstraßen in Richtung Locktow GT Ziezow (K 6927 und 6928), die bei Neschholz an die Bundesstraße B 246 anbindet, und über die der OT Mörz ebenfalls zu erreichen ist, und die Kreisstraße (6927) nach Kranepuhl an. Kranepuhl und Mörz sind ebenfalls über die K 6927 angeschlossen, über die man die Ortsteile von Dahnsdorf aus erreicht.

Mit der Anschlussstelle Niemeck, ist die Gemeinde an die Bundesautobahn (BAB) A 9 angeschlossen. Die Bundesautobahn A 9 verläuft südlich von Dahnsdorf und im Südwesten in der Gemarkung Locktow-Ziezow durch das Gemeindegebiet.

3.6 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Zur Einschätzung der künftigen Einwohnerentwicklung im Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes ist es notwendig die bisherige Bevölkerungsentwicklung und die demographischen Veränderungen aufzuzeigen.

Bevölkerungsentwicklung von 1992 bis 2006

Die Bevölkerungsentwicklung verlief in den Ortsteilen des Amtes Niemeck von 1992 bis 2006 leicht rückläufig.

In der Gemeinde Planetal verteilen sich die Einwohner in den Ortsteilen wie folgt.

	1992	2004	2006	Differenz v. 92 - 06
Dahnsdorf	443	442	450	+7
Kranepuhl	158	149	150	-8
Locktow- Ziezow	293	292	288	-5
	209	184	190	-19
gesamt	1.103	1067	1.078	-25

Quelle: Amt Niemeck

Altersstruktur (Angaben vom Landesamt für Statistik, Bezug 1.082 EW)

Die Altersstruktur der Gemeinde Planetal weist den für die strukturschwache ländliche Region ohne Einfluss eines Oberzentrums typischen Überhang an Personen im Alter zwischen 40 bis über 65 Jahren auf. Diese Altersgruppe macht 61 % der gesamten Einwohner der Gemeinde aus. Über 65 Jahre sind ca. 23,5 %, zwischen 40 und 65 Jahre sind ca. 37,5 %.

Dementsprechend ist der Anteil der Personen, die im Alter von 25 bis unter 40 Jahren sind, mit 17,3 % zu gering.

Die Jahrgänge im Alter von 5 bis unter 18 Jahren haben noch einen Anteil von 13 %.

Die geringen Geburtenzahlen in den letzten Jahren und die Altersstruktur führen dazu, dass der Anteil der Kleinkinder bis fünf Jahre lediglich 4,4 % der Einwohner ausmacht.

Die Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren machen ca. 17,4 % der Einwohner aus.

Laut Statistik für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind im Landkreis nur ca. 20 % der Einwohner Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahre, der Anteil der 40- bis über 65-jährigen beträgt dagegen ca. 48 %. Die Altersgruppe von 25 bis 40 Jahre machen 24,75 % der Einwohner aus.

Die Altersstruktur im Amtsbereich gestaltet sich ähnlich.

Der Anteil der Einwohner im Alter zwischen 40 bis über 65 Jahre liegt mit 61 % über dem Durchschnitt des Landkreises. Demzufolge ist der Anteil der 0 bis 18 jährigen und der 25 bis 40 jährigen zu gering.

Diese Altersstruktur der Einwohner, die für den ländlichen Raum typisch ist, wird sich in den nächsten Jahrzehnten durch eine starke Überalterung der Gesellschaft negativ auf die Bevölkerungsentwicklung auswirken. Nach den Erhebungen des LDS wird bis 2020 im äußeren Entwicklungsraum der Anteil der Jugendlichen bis unter 15 Jahre sich um 20,8 % verringern (enger Verflechtungsraum nur 4,4 %), der Anteil der Altersgruppe zwischen 15 bis unter 65 Jahren wird sich um 23,4 % verringern (enger Verflechtungsraum nur 4,2 %) und der Anteil der Bevölkerung über 65 Jahre und älter wird um 27,8 % zunehmen.

Bevölkerungsbewegung

Die Bevölkerungsbewegung wird durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung sowie durch Zu- und Fortwanderungen bestimmt.

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung wird durch den Saldo von Lebendgeborenen zu Gestorbenen ermittelt.

Anhand der vom Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellten Bewegungstabellen wurde 1992 in der Gemeinde Planetal sieben Kinder geboren, es sind im Gegensatz dazu aber acht Menschen gestorben.

1995 wurden in der Gemeinde vier Kinder geboren, aber 16 Menschen sind gestorben.

2000 wurden zwölf Kinder geboren, und neun Menschen sind gestorben.

2004 waren es neun Lebendgeborene, verstorben sind sieben Menschen.

2006 wurden zehn Kinder geboren, verstorben sind acht.

Über die Hälfte der Einwohner sind über 40 Jahre. Das ist die Ursache für das Verhältnis von Lebendgeborenen zu den Gestorbenen. Durch die geringe Geburtenanzahl wird die Überalterung der Gesellschaft auch in der Gemeinde Planetal weiter zu nehmen.

Die gleiche Entwicklung der Altersstruktur zeichnet sich im Land Brandenburg und im Landkreis Potsdam-Mittelmark ab. Nur im engeren Verflechtungsraum gab es in einigen Gemeinden einen Geburtenüberschuss. Der Einfluss der Metropole Berlin macht sich auch hier bemerkbar.

Nach der Prognose des LDS über die zukünftige Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg, die als Basisjahr 2002 zugrunde legt, wird sich die Bevölkerung auch aufgrund der Geburtendefizite, die ständig anwachsen und nicht durch Wanderungsgewinne auszugleichen sind, bis 2020 alljährlich rückläufig entwickeln.

Bevölkerungsprognose

Die Strategie der Kreisentwicklung in Potsdam-Mittelmark zeigt auf, dass die Bevölkerung im Landkreis Potsdam-Mittelmark bis zum Jahr 2015 nur um 1.123 Personen wachsen wird, wobei im engeren Verflechtungsraum Zuwächse von bis zu 7.500 Personen und im äußeren Entwicklungsraum, zu dem die Gemeinde Planetal gehört, Verluste von 6.000 Personen erwartet werden.

Auf der Grundlage der Prognose ist anzunehmen, dass die Bevölkerungsentwicklung auch in der Gemeinde Planetal bis 2015 nicht positiv ist, da sich die Wanderungsgewinne auf den engeren Verflechtungsraum konzentrieren werden und durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung aufgrund der Altersstruktur mit keinem Zuwachs zu rechnen ist.

Auch laut der im Januar 2004 angepassten Prognose des LDS, die als Basiszahl das Jahr 2002 zu Grunde legt, wird die Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg regional stark differenziert verlaufen und zukünftig die Disparitäten zwischen dem engeren Verflechtungsraum und dem äußeren Entwicklungsraum weiter verschärfen. Während die Bevölkerung im Umland von Berlin (enger Verflechtungsraum) kontinuierlich anwachsen wird, ist der Bevölkerungsrückgang im äußeren Entwicklungsraum nicht aufzuhalten.

Trotz höherer Lebenserwartung und ansteigender Geburtenziffern wachsen die Sterbeüberschüsse und beeinflussen die Bevölkerungszahl maßgeblich.

Die selektive Abwanderung von jungen und qualifizierten Menschen führt besonders in den ländlichen Räumen zur weiteren Deformierung des Altersaufbaus der Bevölkerung. So wird im Jahr 2015 jeder fünfte im Land Brandenburg im Rentenalter und jeder dritte über 55 Jahre und älter sein. Nur jeder sechste wird dagegen unter 20 Jahre sein.

Wohnungsversorgung

Das bisherige Geschehen im Wohnungsbau ist ein Anhaltspunkt für die zukünftige Entwicklung und den sich daraus ergebenden Flächenbedarf. Neben einer quantitativen Veränderung durch Bevölkerungszuwachs wird die zukünftige Siedlungsentwicklung zunehmend von qualitativen Faktoren, insbesondere von einer Zunahme an beanspruchter Wohnfläche pro Einwohner, einer tendenziell abnehmender Personenzahl pro Haushalt sowie einer hohen Quote an Ein- bzw. Zweifamilienhäusern bestimmt.

Nach Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg, Stand 31.12.2004, gibt es in der Gemeinde Planetal 418 Wohnungen in 306 Wohngebäuden.

Bei 1.077 Einwohnern ergibt sich daraus eine statistische Belegungsziffer von 2,6 Personen pro Wohnung. Angenommen wird als städtebaulicher Orientierungswert allgemein eine Belegungsziffer von 2,2 Personen/WE bei Neubauvorhaben.

71 % der Gebäude haben nur eine Wohnung, die durchschnittliche Wohnfläche liegt bei ca. 115 m².

23 % der Gebäude haben zwei Wohnungen mit einer durchschnittlichen Wohnfläche von 92,2 m², und ca. 4,9 % haben drei oder mehr Wohnungen mit einer durchschnittlichen Wohnfläche von 70 m².

Mit der resultierenden individuellen Wohnfläche von durchschnittlich 39,1 m²/Person liegt die Qualität der Wohnraumversorgung über dem des Lan-

des Durchschnittes von 37,5 m²/ Person und über dem des Landkreises PM von 37,6 m²/ Person.

Die Anzahl an Mehrfamilienhäusern ist in der Gemeinde und in den Vergleichsräumen insgesamt gering. Das Verhältnis ergibt sich durch die dörfliche Struktur. Mehrfamilienhäuser wurden in den Ortsteilen nicht errichtet, und die in den letzten Jahren realisierten Wohnungsbauprojekte folgten dem Trend der Einfamilienhausbauweise.

Aktuelle Angaben zu dem Ausstattungsgrad der Wohnungen liegen nicht vor, es kann aber davon ausgegangen werden, dass in den Wohnungen und Häusern der Standard nicht mehr dem von 1995 entspricht. (1995 letzte Erhebung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik).

Haushaltsgröße

Zur Berechnung des künftigen Bedarfs an Wohnungen und Wohnbauflächen ist die Ermittlung der durchschnittlichen Anzahl der Personen, die in einer Wohnung leben, notwendig.

Einen Anhaltspunkt bieten die Angaben auf höheren Akkumulationsebenen. So ermittelte das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die Gemeindegrößenklasse zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,67 EW/HH.

In den letzten Jahren ist in allen Bundesländern eine kontinuierliche Verringerung der Haushaltsgrößen zu beobachten. Dieser Trend wird auch in Zukunft ausschlaggebend dafür sein, dass die Nachfrage nach Wohnraum unabhängig von der Entwicklung der Einwohneranzahl anhalten wird.

Die Prognose der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR) geht für das Land Brandenburg von einer weiteren Reduzierung auf 2,25 EW/HH im Jahr 2010 aus. Zur Ermittlung des künftigen Wohnungsbedarfes im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird ein Wert von 2,2 EW/HH einheitlich zugrunde gelegt.

Siedlungsdichte

Die Siedlungsdichte (Einwohner pro Hektar Bruttowohnbaufläche) stellt einen wichtigen städtebaulichen Indikator für die vorhandene Siedlungsstruktur und deren typische Bauformen dar, mit der die Aufnahmefähigkeit der zukünftigen Bauflächen abgeschätzt werden kann. Sie dient dazu, den zukünftigen Flächenbedarf für neue Wohnbauflächen zu ermitteln. Grundlage hierbei sind die im Entwurf von 2000 dargestellten Wohn- und gemischten Bauflächen, die in Relation zur Einwohnerzahl gesetzt wurden (Flächenerhebung 2001 vom LDS).

Der Anteil Siedlungsfläche vom Gemeindegebiet ist mit ca. 5,7 %, ca. 247 ha der Gesamtfläche von 4.312 ha, sehr gering.

Auf Grund des geringen Anteiles der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche beträgt die Siedlungsdichte im Durchschnitt 4,5 Einwohner/ ha. Der Wert ist für den ländlich geprägten Raum durchaus angemessen.

Die Siedlungsdichte im Amtsgebiet beträgt 4,6 Einwohner/ha besiedelter Fläche. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt die Siedlungsdichte bei 9,33 Einw./ha, im Land Brandenburg beträgt die Siedlungsdichte 9,85 Einw./ha.

Bevölkerungsdichte

Bei einer Gesamtfläche von 4.312 ha und 1.065 Einwohnern hat die Gemeinde eine Bevölkerungsdichte von 24,67 EW/ km². (0,2467 EW/ha) Sie entspricht der

des Amtes Niemeck, das ebenfalls eine Bevölkerungsdichte von 24,67 Einwohnern/km² hat, sie liegt weit unter dem Durchschnitt des Landkreises Potsdam-Mittelmark, der bei 72 Einwohnern/km² liegt, und unter dem Landesdurchschnitt Land Brandenburg von 87 Einwohnern/km².

3.7 WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Wirtschaftsstruktur des heutigen Landkreises Potsdam-Mittelmark zeigt deutliche Unterschiede in seiner Struktur. Der Flächenanteil des ehemaligen Landkreises Belzig, dem der Amtsbereich Niemeck angehörte, war überwiegend durch Land- und Forstwirtschaft geprägt.

35,3 % der Einwohner waren in diesem Wirtschaftszweig beschäftigt, nur 26,7 % arbeiteten im produzierenden Gewerbe.

Mit dem 1990 einsetzenden Strukturwandel gingen, bedingt durch die Bildung der neuen Eigentumsformen der landwirtschaftlichen Betriebe, starke Verluste an Arbeitsplätzen einher.

Wirtschaftsstruktur vor 1990

Die Ortsteile der Gemeinde Planetal waren von jeher ländliche Gemeinden, deren Wirtschaft nur auf die Landwirtschaft ausgerichtet war.

Es gab die LPG (T) Locktow, zu der die Stallanlagen (Kuhstall- und Schweinestallanlagen) in Locktow und Ziezow und die Stallanlagen in Mörz gehörten.

Ca 190 Arbeitskräfte waren in der LPG (T) beschäftigt.

Von der LPG Pflanzenproduktion Dahnsdorf, zu der 13 Dörfer gehörten (ca. 500 AK), wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen bearbeitet.

Die Kartoffelsortieranlage, in der ca. 30 Leute arbeiteten, und die Werkstätten in Kranepuhl, Mörz und Dahnsdorf gehörten ebenfalls zur LPG (P). Weiterhin gab es die LPG Tierproduktion Dahnsdorf und die LPG Tierproduktion Kranepuhl, die Stallanlagen in Kranepuhl und Dahnsdorf hatten.

Neben der LPG gab es als größere Arbeitgeber noch den Mühlenbetrieb, die Forellenzuchtanlage, den Agrarflugplatz, ein Dienstleistungsunternehmen das zum ACZ Niemeck gehörte, und das Kieswerk.

Wirtschaftsstruktur nach 1990

Nach den Angaben des LDS arbeiten ca. 35 % der sozialversicherten Beschäftigten am Wohnort, das sind ca. 50 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Davon sind ca. 8,1 % in der Land- und Forstwirtschaft, ca. 24,4 % im produzierenden Gewerbe (kleine Handwerksbetriebe in den Ortsteilen, Maurer, Klempner, Tischler, KFZ Werkstatt, Zimmerer, Elektriker, Installateur und Heizungsbauer, Trockenbau), 28,1 % im Handel- und Gaststättengewerbe und 39,4 % in sonstigen Dienstleistungsbereichen tätig.

Die Landwirtschaft nimmt mit 8,1 % der Beschäftigten als Arbeitgeber nur noch eine untergeordnete Rolle im Gemeindegebiet ein.

Im Ortsteil Dahnsdorf befindet sich am nördlichen Ortsrand die Betriebsstätte der Dahnsdorfer Landwirtschafts GbR, die Betriebsstätte der Biologischen Landesanstalt und eine Tankstelle.

Die Dahnsdorfer Landwirtschafts GbR bewirtschaftet einen großen Teil der Gemarkungsflächen zur Futtermittel- und Markfruchtproduktion.

Die Biologischen Landesanstalt führt auf Flächen im Gemarkungsgebiet (ca. 35 ha) Feldversuche durch.

Im Ortskern gibt es eine Tischlerei, eine Gaststätte, ein Hotel mit Gaststätte sowie zwei Autohäuser mit Werkstatt und mehrere kleinere gewerbliche Unternehmen wie z.B. Fliesenleger, Gärtnerei.

Die Autohäuser in der Feldstraße sind die größten Arbeitgeber im Ortsteil. Im südwestlichen Siedlungsbereich hat sich im Rahmen der Nachnutzung der Gebäude der ehemaligen LPG (Kartoffellager und Sortierung, Verwaltungsgebäude) neben dem Einkaufsmarkt eine gewerbliche Nutzung entwickelt. Das ehemalige Verwaltungsgebäude wird als Dienstleistungszentrum genutzt. Zur Zeit sind in dem Gebäude ein Steuerbüro und eine Kanzlei ansässig.

Am nordöstlichen Ortsrand außerhalb der Ortslage auf dem Grundstück der ehemaligen Getreidemühle (Neue Mühle) gibt es einen ökologischen Landwirtschaftsbetrieb, der ehemaligen Weidemelkstandes der LPG wurde zum Landwirtschaftsbetrieb mit Tierhaltung umgebaut. Beide Landwirtschaftsbetriebe bieten Produkte aus eigener Schlachtung und Produktion an.

Die Gebäude der ehemaligen Schweinestallanlage befinden sich im Privatbesitz und werden nicht landwirtschaftlich genutzt.

Die Stallanlage am südlichen Ortsrand wurde bis vor kurzem zur Tierhaltung genutzt, steht aber zur Zeit leer.

Im Ortsteil Mörz wird die Landwirtschaft in Form von Familienbetrieben, die Viehwirtschaft teilweise auf eigener Futtergrundlage betreiben, weiter geführt. Die Wiedereinrichter nutzten ihre Bauerngehöfte innerhalb des Ortes. Am östlichen Ortsrand wurde ein Stall zur Rinderhaltung neu errichtet.

Es gibt zwei Landwirtschaftsbetriebe im Haupterwerb und sieben Landwirte, die Landwirtschaft im Nebenerwerb betreiben. Es werden Rinder, Schweine, Pferde, Milchziegen, Esel und Schafe gehalten. Es gibt einen Reiterhof mit ca. 25 Pferden und zwei Hundezüchter.

Gewerbliche Nutzungen, überwiegend im Dienstleistungsbereich, spielen eine untergeordnete Rolle und fügen sich in die Nutzungsstruktur des Ortes ein.

Die Stallanlage der ehemaligen LPG (T) Locktow am südwestlichen Ortsrand wird nicht genutzt, sie steht zur Zeit leer.

Im Ortsteil Kranepuhl werden die landwirtschaftlichen Anlagen südöstlich der Ortslage von der im Ortsteil ansässigen Produktivgenossenschaft als Rindermast- und Milchviehanlage genutzt. Zu der Produktivgenossenschaft gehört ebenfalls der Stall mit 180 Jungrindern, der sich rückwärtig an die Bebauung der Dorfstraße anschließt, sowie der Werkstattkomplex am nördlichen Ortsrand. An gewerblichen Ansiedlungen gibt es im Ort zwei Tischlereien, einen mobilen Handel mit Gemüse und Pflanzen, eine Geflügelschlächterei und einen Betrieb, der mit Futter handelt. Auf einem großen Gehöft in der Dorfstraße beabsichtigt sich eine KFZ Werkstatt für Oldtimer niederzulassen.

Landwirte im Haupterwerb sind im Ort nicht ansässig. Eine Familie betreibt Viehzucht im Nebenerwerb (Schweine).

Auf mehreren Grundstücken werden Pferde gehalten, auf einem Grundstück Pferdezucht betrieben. Auf zwei Grundstücken werden Schafe gehalten (unter zehn Stück).

Im Ortsteil Locktow, GT Ziezow werden die Gebäude und die Stallanlagen der ehemaligen LPG nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die Schweinemastanlage am östlichen Ortsrand steht leer. Die Gebäude der ehemaligen Kartoffelsortieranlage werden teilweise gewerblich genutzt.

Im Ort gibt es zwei Familienbetriebe die Landwirtschaft im Haupterwerb betreiben (Pflanzenproduktion und Tierhaltung).

Die Forellenzuchtanlage westlich von Locktow ist Betriebsteil der GBR Binnenfischerei Potsdam.

In Ziezow steht die Stallanlage am nördlichen Ortsrand leer. Die landwirtschaftlichen Gebäude am östlichen Ortsrand werden gewerblich genutzt.

Zur Eigenversorgung bzw. als Hobby werden auf den Grundstücken in Locktow GT Ziezow Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen gehalten.

In Locktow gibt es weiterhin eine Champignonzucht, einen Gewerbehändler für Eis und Feinfrost, eine Tankreinigungsfirma, einen Flugzeugbauer, der auch Betreiber des Flugplatzes für Ultraleichtflugzeuge südlich vom Ort ist.

Nördlich von Ziezow befindet sich das Kieswerk der Roh- und Baustoffkontor GmbH & Co. KG

4.0 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, um die eigenen planerischen Vorstellungen der Gemeinde umzusetzen. Hierbei werden die Grundzüge der angestrebten Ordnung, der städtebaulichen Entwicklung sowie der beabsichtigten Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen deutlich. Die getroffenen Darstellungen haben insbesondere eine Bedeutung für die Erarbeitung der Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplanes orientieren sich an der in § 5 Abs. 2 BauGB vorgegebenen Aufzählung. Da die Aufzählung nicht abschließend ist, sind weitere Darstellungen im Flächennutzungsplan möglich.

Bei der Erarbeitung der Darstellungen wurden die übergeordneten Ziele der Landesplanung sowie die Belange des § 1 Abs. 5 BauGB berücksichtigt.

4.1 BAUFLÄCHEN

gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 und 2 BauGB

4.1.1 Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen

4.1.1.1 Ausgangssituation

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es aus der Sicht der Wohnraumbilanzierung im ländlichen Raum wenig sinnvoll ist, zwischen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen und Dorfgebieten gemäß § 1 BauNVO zu unterscheiden, werden diese zwar gesondert im Flächennutzungsplan dargestellt, im Hinblick auf die Entwicklung der Bauflächen für die Wohnnutzung aber zusammen betrachtet. Die Größenangaben zum Bestand an Siedlungsflächen entsprechen den Angaben vom Landesamt für Statistik sowie den Darstellungen im Flächennutzungsplan auf topographischer Basis.

Bauflächen für die Wohnnutzung im Bestand:

	OT Dahnsdorf	OT Locktow- GT Ziezow	OT Mörz	OT Kranepuhl
Wohnbauflächen	52.333 m ²	21.567 m ²	42.922 m ²	21.107 m ²
Gemischte Baufläche/ Dorfgebiet.	135.006 m ²	136.943 m ²	62.805 m ²	54.519 m ²
Summe	187.339 m ²	158.519 m ²	110.727 m ²	75.626 m ²
Baulücken im Bestand	4	3	6	5

Die Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan beinhaltet überwiegend eine Überplanung der vorhanden bebauten Bereiche einschließlich der Baulücken. Geringe Bauflächenerweiterungen, die über den Bestand hinausgehen, werden mit dem Flächennutzungsplan für die Ortsteile Dahnsdorf, Locktow und Kranepuhl vorbereitet.

Auf Grund des Strukturwandels in der Landwirtschaft werden umfangreiche Teile der bebauten Ortslagen nicht mehr durch Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe geprägt. Die bauliche Substanz, die durch die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist und die Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin bietet, ist nicht die Voraussetzung für die Darstellung eines Dorfes als ein Dorfgebiet im Sinne von § 5 BauNVO. Die Darstellung als Dorfgebiet ist dann eine geeignete Darstellung, wenn auch die tatsächliche Nutzungsstruktur dem Dorfgebiet gemäß §5 BauNVO entspricht, also vor allem auch Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von einigem Gewicht, d.h. von städtebaulicher Relevanz vorhanden sind und für die Zukunft gesichert und entwickelt werden sollen.

Das Ziel der Gemeinde besteht darin, diese Hofstellen wieder zu beleben, kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht durch Fakten oder Konzepte belegt werden. Die Darstellung einer Wohnbaufläche entspricht noch weniger den Gegebenheiten, da in den Dörfern neben der Wohnnutzung die Tierhaltung und die landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin eine große Rolle spielt. Die Grundstücksflächen werden zur Futtermittelproduktion für die private Tierhaltung bewirtschaftet, und die Forstflächen werden zur Holzgewinnung genutzt.

Das Dorfgebiet ist damit im Zuge des Strukturwandels im ländlichen Raum und der Landwirtschaft zu einem Gebietstyp umgewandelt worden, der gleichrangig den Belangen der Land- und Forstwirtschaft und den Wohnbedürfnissen der Wohnbevölkerung dient.

Die Ortslagen wurden auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen, die eine Nutzungsvielfalt zwischen Wohnen, landwirtschaftlicher Nutzung und gewerblicher Nutzung darstellt, als Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche und als Dorfgebiet dargestellt. Innerhalb dieser Bauflächendarstellung lassen sich die Ziele der Gemeinde, Wiederbelebung der Landwirtschaft, Erhalt der dörflichen Strukturen und der Erhalt sowie die Verbesserung der Wohnsituation umsetzen. Die Nutzungsvielfalt soll in den Ortslagen erhalten bleiben, und die landwirtschaftlichen Betriebsstätten sollen in ihrer Entwicklung gefördert und nicht behindert werden.

Innerhalb von gemischten Bauflächen sind die beiden Funktionen Wohnen und Arbeiten durch ein engeres räumliches Nebeneinander stärker verzahnt. Aus Gemischten Bauflächen können in nachfolgenden Bebauungsplänen, Mischgebiete (MI, § 6 BauNVO), Kerngebiete (MK, § 7 BauNVO) sowie Dorfgebiete (MD, § 5 BauNVO) entwickelt werden. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, erst in späteren Planungen abzuwägen, welche konkrete Nutzungsart für die jeweilige Baufläche sinnvoll ist. Dies erhöht die planerische Flexibilität, um ohne eine Änderung des Flächennutzungsplanes auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Die Darstellung des Bestandes als Wohnbaufläche erfolgte, dort wo die Wohnnutzung ausschließlich gegeben ist.

4.1.1.2 Bauflächenbedarf

Eigenbedarf

Der Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg LEP GR lässt für Gemeinden ohne ober- und mittelzentrale Funktion eine Siedlungsentwicklung nur im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Ausgehend von dem realen Bedarf darf in diesen Gemeinden ein planerischer Angebotszuwachs der Wohneinheiten von höchstens 10 % auf der Grundlage des Bestandes vom 31.12.2003 nicht überschritten werden.

Geht man von 418 Wohneinheiten (Bestand Dezember 2003) aus, entspricht eine Bauflächenerweiterung für 42 WE, zur Deckung des Eigenbedarfs dem Ziel des LEP GR.

Bedarf für Wanderungsgewinne

Die Strategie der Kreisentwicklung in Potsdam-Mittelmark zeigt auf, dass die Bevölkerung im Landkreis Potsdam-Mittelmark bis zum Jahr 2015 nur um 1.123 Personen wachsen wird, wobei im engeren Verflechtungsraum Zuwächse von bis zu 7.500 Personen und im äußeren Entwicklungsraum, zu dem die Gemeinde Planetal gehört, Verluste von 6.000 Personen erwartet werden. Eine Bauflächenausweisung für Wanderungsgewinne ist daher nicht erforderlich und entspricht nicht dem im LEP GR formuliertem Ziel für Gemeinden ohne ober- und mittelzentrale Funktion.

4.1.1.3 Bauflächenentwicklung / Erweiterungsflächen

Eine Siedlungsflächenentwicklung ist für eine Gemeinde wie Planetal ohne ober- und mittelzentrale Funktion, entsprechend dem Ziel 1.1.6 des LEP GR, nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. In der Gemeinde darf ausgehend vom realen Bedarf in der Regel ein planerischer Angebotszuwachs der Wohneinheiten von höchstens 10% auf der Grundlage des Bestandes vom 31.12.2003 nicht überschritten werden. Das heißt, zur landesplanerischen Beurteilung von Vorhaben für die Gemeinde wird für den Eigenbedarf ein durchschnittlich jährliches Wachstum von 0,5 % der Wohneinheiten auf der Grundlage des Bestandes vom 31.12.2003 als Obergrenze herangezogen. Bei einem angenommenen Planungszeitraum von 20 Jahren in der Bauleitplanung entspricht dieser Orientierungswert dem o. g. 10-prozentigem Zuwachs des genannten Bestandes.

Die Gemeinde Planetal hatte am 31.12.2003 ca. 418 Wohneinheiten im Bestand. Der berechnete Zuwachs beträgt 42 WE. Dieser Zuwachs beinhaltet auch Planungen die bereits vor 2003 genehmigt, aber noch nicht umgesetzt worden sind.

Genehmigte Planungen, die noch nicht umgesetzt sind, liegen für die Gemeinde Planetal nicht vor. Der Flächennutzungsplan entspricht dem Ziel der Landesplanung, wenn maximal eine Siedlungsflächenerweiterung für 42 WE vorbereitet wird.

Im Flächennutzungsplan werden Bauflächen über den Bestand hinaus in den Ortsteilen Locktow-Ziezow, Kranepuhl und Dahnsdorf in einer Größenordnung von 1,23 ha einbezogen. Nach einem Ansatz von 15 WE/ha werden mit dem Flächennutzungsplan Bauflächenerweiterungen für ca. 19 Wohneinheiten ausgewiesen.

Beschreibung der Erweiterungsflächen (siehe Plan 1)

Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand von Locktow (E 2)

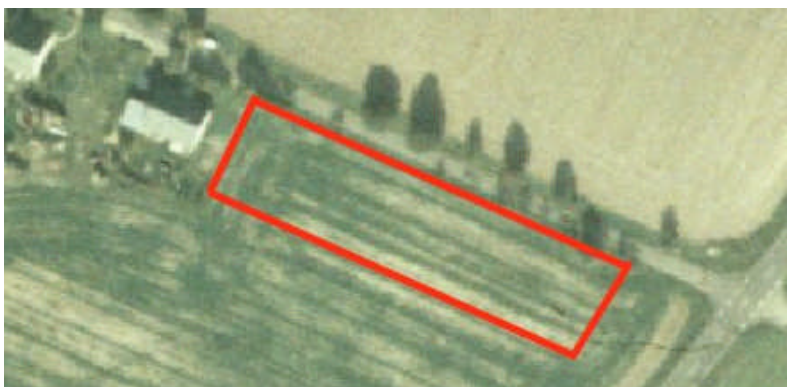
Erweiterungsfläche in der Dorfstraße hat eine Größe von 0,30 ha. Sie wird zur Zeit als Ackerfläche genutzt. Westlich an die Erweiterungsfläche schließt sich eine einzeilige Bebauung aus einzeln stehenden Einfamilienhäusern an. Gebäude müssen zur Kreisstraße einen Mindestabstand von 20 m einhalten. Es soll eine maximal Überbauung der Fläche von 30 % zulässig sein (GRZ 0,3). Es sind maximal 4 WE möglich.

Die Dorfstraße ist wasser- und abwassertechnisch erschlossen.

Die Bauflächenerweiterung soll die Voraussetzung schaffen, über eine Ergänzungssatzung die Fläche dem Innenbereich zuzuordnen

Die Siedlungserweiterung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. von § 1a BauGB i. V. m § 21 BNatSchG dar - siehe hierzu den Punkt 4.4 der Begründung.

Ausschnitt aus dem Luftbild mit Kennzeichnung der Bauflächenerweiterung



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand von Dahnsdorf
(südlich Friedhof, E 1)

Die Erweiterungsfläche (0,65 ha) befindet sich am nordöstlichen Ortsrand südlich des Friedhofs. Sie wird derzeit als extensiver Acker genutzt. Die vorhandene Bebauung des Dorfes grenzt dreiseitig an die Baufläche an. Im Norden wird die Fläche durch die Gartenstraße begrenzt. Über die Gartenstraße sind Grundstücke der Hauptstraße rückwärtig erschlossen. Die Gartenstraße ist gleichfalls die Haupteerschließungsstraße für die Autohäuser Zobel und Heinrich und das Landhotel. Die Siedlungsfläche wird nicht in den Freiraum erweitert, es wird nur ein Freiraum im Siedlungsbereich zur Baufläche.

Die Dorfstraße ist wasser- und abwassertechnisch erschlossen.

Die Darstellung als Baufläche soll die Voraussetzung schaffen, über eine Ergänzungssatzung die Fläche dem Innenbereich zuzuordnen. Es soll eine maximal Überbauung der Fläche von 30 % zulässig sein (GRZ 0,3). Es sind maximal 5 WE möglich. Über die Satzung soll geregelt werden, dass nur entlang der Erschließungsstraßen gebaut werden darf.

Die Siedlungserweiterung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. von § 1a BauGB i. V. m § 21 BNatSchG dar - siehe hierzu den Punkt 4.4 der Begründung.

Ausschnitt aus dem Luftbild mit Kennzeichnung der Bauflächenerweiterung



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



Siedlungserweiterung am westlichen Ortsrand von Kranepuhl (E 3)

Die Siedlungserweiterung soll am westlichen Ende der Belziger Straße erfolgen. Die Fläche ist 0,25 ha groß, sie ist derzeit ungenutzt (trockene Brache, ehemals Acker bzw. Gartenland).

Die Fläche schließt sich an die Bebauung, die aus Einfamilienhäusern besteht, an. Westlich wird die Fläche von einem Waldstück begrenzt. Südlich der Belziger Straße, der Erweiterungsfläche gegenüber, ist Wald.

Die Belziger Straße ist wassertechnisch erschlossen. Die Entsorgung erfolgt im OT Kranepuhl in abflusslose Gruben, die mobil in das Klärwerk Niemegek entsorgt werden.

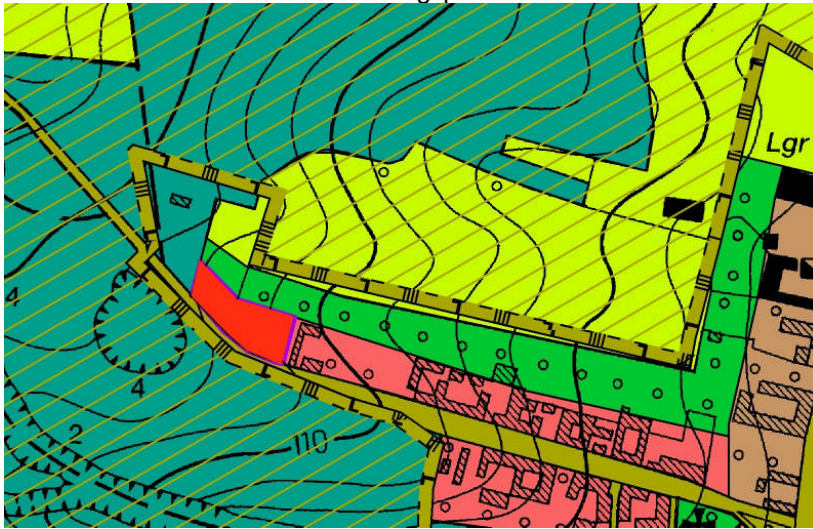
Eine Verlängerung der Bebauung entlang der Belziger Straße beeinflusst das Erscheinungsbild des Ortes nicht. Die anderen Ortsränder würden durch eine mögliche Verlängerung der Bebauung verfälscht, bzw. grenzt das Landschaftsschutzgebiet an die Ortsränder an, so dass eine weitere Bebauung hier auch nicht ohne einen Konflikt mit dem LSG nicht möglich wäre. Bauflächen möchte die Gemeinde jedoch zur Verfügung stellen, um möglichen Ansiedlungswünschen gerecht zu werden. Da sich die im Ort vorhandenen Bauflächen im Privatbesitz befinden, stehen sie nur bedingt zur Verfügung. Die oben genannten Gründe liegen der Entscheidung für die Bauflächenerweiterung in der Belziger Straße zu Grunde.

Die Bauflächenerweiterung soll die Voraussetzung schaffen, über eine Ergänzungssatzung die Fläche dem Innenbereich zuzuordnen. Es soll eine maximal Überbauung der Fläche von 30 % zulässig sein (GRZ 0,3). Es sind maximal 4 WE möglich. Die Siedlungserweiterung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. von § 1a BauGB i. V. m § 21 BNatSchG dar - siehe hierzu den Punkt 4.4 der Begründung.

Ausschnitt aus dem Luftbild mit Kennzeichnung der Bauflächenerweiterung



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



4.1.2 Gewerbliche Bauflächen / Sonderbauflächen

4.1.2.1 Ausgangssituation

Die gewerblichen Ausstattung in den Ortsteilen der Gemeinde Planetal, im Punkt 3.6 der Begründung beschrieben, ist sehr gering. Produzierendes Gewerbe gibt es in den Ortsteilen nicht.

Eine dorfangepasste gewerbliche Entwicklung kann sich in den Ortsteilen im Rahmen der ausgewiesenen Gemischten Bauflächen und der Wohnbauflächen vollziehen. Gewerbliche Bauflächen werden in den Ortsteilen nicht gesondert ausgewiesen.

Diesbezügliche Potentiale sind in der benachbarten Stadt Niemegk ausreichend vorhanden.

Das Gelände der Autobahnmeisterei Niemegk ist als Sonderbaufläche „Autobahnmeisterei“ dargestellt. Die Darstellung beinhaltet eine reine Bestandsdarstellung der bereits bebauten Flächen. Mit der Darstellung wird keine Bauflächenerweiterung vorbereitet.

Als Sonderbaufläche „Forellenanlage“ ist die Forellenzuchtanlage im Ortsteil Locktow dargestellt. Die Aufzucht der Forellen erfolgt in Betonbecken, und ist der gewerblichen Nutzung zuzuordnen. Es ist keine privilegierte Nutzung.

Die Darstellung beinhaltet eine reine Bestandsdarstellung der bereits bebauten Flächen. Mit der Darstellung wird keine Bauflächenerweiterung vorbereitet.

4.1.2.2 Bauflächenbedarf

Für eine Ausweisung von Sonderbauflächen über den Bestand hinaus bestehen in den Ortsteilen keine Ansatzpunkte.

4.1.3 Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen des Gemeinbedarfs haben nicht nur hinsichtlich des Flächenbedarfs, sondern auch aufgrund der überwiegend öffentlichen Trägerschaft Bedeutung für die Gemeindeentwicklung. Die künftige Nachfrage wird sowohl

durch die Bevölkerungsentwicklung als auch durch qualitative Größen wie Ansprüche der Bürger an öffentliche Dienstleistungen und Freizeit bestimmt.

In den Ortsteilen beschränken sich die gemeindlichen Einrichtungen hauptsächlich auf die Feuerwehrgerätehäuser, Gemeindehäuser und Kirchen. Die Standorte der Gemeindlichen Einrichtungen sind mit Symbolen dargestellt. Eine Flächenausweisung ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht sinnvoll.

Schulen und Kindereinrichtungen

Die schulpflichtigen Kinder besuchen die Schulen in Belzig, Treuenbrietzen, Niemeck oder Brück. Die Kapazität in den Bildungseinrichtungen ist in ausreichendem Maße vorhanden.

Die Schulplanungsbereiche sind im Rahmen des Schulentwicklungsplanes festgelegt worden. Der Schulentwicklungsplan ist nach § 103 (5) des Brandenburgischen Schulgesetzes die selbstverpflichtende Verwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

Innerhalb dieser Bereiche wird die Verflechtung der schulischen Belange koordiniert. Das Amt Niemeck gehört mit der Stadt Beelitz und der Stadt Treuenbrietzen zum Schulplanungsbereich 5, der charakterisiert ist durch eine ländliche Siedlungsstruktur, eine mittelständische Wirtschaft sowie in Ansätzen vorhandenes, produzierendes Gewerbe.

Die 1- bis 5-Jährigen besuchen die Kindertagesstätten in Dahnsdorf, Niemeck, oder Belzig. Die Einrichtungen verfügen über ausreichend Plätze.

Die Schulkinder können das Ganztagsangebot der verlässlichen Halbtagsgrundschule mit integrierter Tagesbetreuung an den Schulstandorten nutzen.

Gemeindehäuser, Jugend- und Senioreneinrichtungen

An Einrichtungen des Gemeinbedarfes gibt es ein Gemeindehaus in Kranepuhl, in Mörz sowie in Locktow-Ziezow in beiden Gemeindeteilen.

Die Gemeindehäuser in Kranepuhl und Locktow wurden in den letzten Jahren saniert. Die Gemeindehäuser werden ebenfalls als Seniorentreffpunkte und Jugendclubeinrichtungen genutzt.

Das Gebäude des ehemaligen Kindergarten im Gemeindeteil Ziezow wird ebenfalls als Jugendclub genutzt.

4.2 FLÄCHEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DIE INFRASTRUKTUR

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauGB

4.2.1 Verkehrsflächen

Bestand

Im Flächennutzungsplan werden die Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr sowie die örtlichen Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Von Süden nach Norden, mittig durch das Gemeindegebiet Planetal und durch den Ortsteil Dahnsdorf verläuft die Bundesstraße B 102. Sie führt in Richtung Norden in die Kreisstadt Belzig und kommt im Süden aus Richtung Treuenbrietzen.

Das Gemeindegebiet ist weiterhin durch Kreisstraßen erschlossen. Die Kreisstraße K 6927 führt von Mörz über Dahnsdorf und Kranepuhl nach Bergholz. K 6928 Krzg. B 102/AS Niemeck - Locktow- Ziezow - Neschholz

K 6928 Krzg. K 6928/ Flugplatz Mörz

K 6929 Krzg. 6929/ Ziezow- Wühlmühle- B 246

K 6930 - Lühnsdorf - Kranepuhl - Preußnitz

Die Kreisstraßen und die Gemeindestraßen, die durch die Ortsteile verlaufen, sind nur gering belastet (< 1000 Fahrzeuge /Tag).

Bedingt durch die Kiestransporte vom Kieswerk Ziezow kommt es zu einem höheren Aufkommen an Schwerlasttransporten.

Für den ruhenden Verkehr stehen in den Ortsteilen ausreichend Parkflächen zur Verfügung.

Netzerweiterungen der Kreis bzw. Gemeindestraßen sind im Planungszeitraum nicht vorgesehen.

Der Ausbau der Kreisstraße K 6930 von Lühnsdorf nach Kranepuhl auf eine Breite von 6 m ist abgeschlossen.

Der ehemalige Agrarflugplatz südöstlich von Locktow ist als ein Landeplatz für besonderen Verkehr mit der Bezeichnung „Sonderlandeplatz, SLP Locktow“ (Genehmigung vom 15.06.2000, ergänzt durch Bescheid vom 30.01.2004) gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Die Fläche ist als Grünfläche dargestellt. Bauliche Anlagen können auf der Grundlage der Genehmigungsunterlagen als Sonderlandeplatz innerhalb der Grünfläche errichtet werden. Der Landeplatz dient der Ausübung des Luftsports mit am Platz stationierten Ultraleichtflugzeugen und Dritten nach vorheriger Zustimmung des Platzhalters sowie der Ausbildung von Luftsportgeräteführern.

Planung

Nach der Landesverkehrsprognose wird für das Jahr 2012 auf der B 102 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 11.000 Kfz/24 h prognostiziert, der SV wird mit 8 % erwartet. Die derzeitige Bundesstraße ist aufgrund von baulichen Mängeln (wie der Breite) nicht in der Lage, den Prognoseverkehr zügig und sicher abzuwickeln.

Für die Umgehungsstraße Dahnsdorf erfolgt zur Zeit die Planfeststellung. Der Verlauf der Umgehungsstraße ist laut Planfeststellung in den Flächennutzungsplan als Vermerk übernommen worden (siehe hierzu unter Vermerke Punkt 7 der Begründung).

Rad- und Wanderwege

Entlang der B 102 verläuft ein Radweg vom OT Dahnsdorf nach Niemeck. Für den Radweg entlang der Bundesstraße B102 nach Belzig läuft das Planfeststellungsverfahren. Konkrete Planungen liegen noch nicht vor. Der Verlauf ist in der Planzeichnung nicht eingetragen, da die Streckenführung noch nicht geklärt ist. Der Europäische Fernwanderweg E 11 verläuft über Klein Marzehns, die Burg Rabenstein, Raben und Kranepuhl in Richtung Belzig durch das Plangebiet. Der Burgenrundwanderweg verläuft von Wiesenburg über Raben, Rädigke, Buchholz und Kranepuhl nach Belzig.

Es gibt weiterhin die Rummel-Tour, die in Belzig beginnt und durch Grubo nach Raben, von dort nach Garrey, durch die Neuendorfer Rummel durch Neuendorf, Niemeck über Lühnsdorf, Kranepuhl und Bergholz dann wieder nach Belzig führt.

ÖPNV

Das Gemeindegebiet wird durch die Verkehrsgesellschaft Belzig mbH. angefahren. Im Rahmen des Schulbusverkehrs fahren die Busse nach Niemegk, Belzig, Treuenbrietzen und Brück.

Innerhalb des Gemeindegebietes besteht kein Zugang zum Schienenpersonenverkehr. Die nächstgelegenen Zugangsstellen befinden sich in Belzig, in Baitz und in Brück.

4.2.2 Flächen für Ver- und Entsorgung

Die Hauptversorgungsleitungen der Medienträger sind im Flächennutzungsplan nach den Unterlagen der Versorgungsträger dargestellt.

4.2.2.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die OT der Gemeinde gehört dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ und dem und Abwasserzweckverband „Niemegk“ an.

Der Ortsteil Dahnsdorf wird vom Wasserwerk Niemegk, der OT Locktow, der GT Ziezow und der OT Mörz werden vom Wasserwerk Linthe und Kranepuhl vom Wasserwerk Belzig versorgt.

Abwassertechnisch ist der OT Dahnsdorf an die Kläranlage Niemegk sowie der OT Locktow und GT Ziezow an die Kläranlage der Stadt Brück, Hackenhausen, angeschlossen. Die Entsorgung im OT Kranepuhl und Mörz erfolgt in Sammelgruben, die per Achsen in die Kläranlage Niemegk entsorgt werden.

Eine Kläranlage und ein Wasserwerk gibt es im Gemeindegebiet nicht

4.2.2.2 Energieerschließung

Die örtliche Stromversorgung ist durch das Leitungsnetz der **E. ON, edis** gesichert. Die Mittelspannungsleitungen zwischen den Ortsteilen verlaufen als Freileitungen.

4.2.2.3 Gasversorgung

Die Ortsteile sind bis auf Dahnsdorf nicht an das Leitungsnetz der Erdgas Mark Brandenburg GmbH (EMB) mit Erdgas angeschlossen.

4.2.2.4 Abfallentsorgung

Der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist der Betrieb für Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH.

Der Abfall wird durch das Unternehmen gesammelt, dann im Recycling-Park Brandenburg vorbehandelt und in verwertbare Bestandteile getrennt.

4.3 FREIFLÄCHEN

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 bis 9 BauGB

4.3.1 Grünflächen

Zu den öffentlich und privaten Grünflächen in den Ortsteilen gehören die Freiflächen der Angerbereiche, die Haus-, Gemüse- und Obstgärten. Diese Flächen sind im Bestand dargestellt und sollen erhalten werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die vorhandenen Gehölzbestände (v. a. großkronige Laubbäume entlang der Straßen, Obstbäume in den Gärten und an den Ortsrändern).

In den Dörfern werden die privaten Grundstücke als Nutz- und Erholungsgärten genutzt. Eine Erforderlichkeit zum Anlegen von größeren öffentlichen Erholungsflächen lässt sich daher nicht herleiten.

Außerdem stehen durch die Lage der Ortsteile in der offenen und freien Landschaft genügend Grün- und Freiflächen in Form von Acker- und Wiesenflächen und Waldflächen für die Erholung zur Verfügung.

Zu den Grünflächen zählen die Spielplätze und Flächen, die für den Freizeitsport (Sportplätze) genutzt werden.

Die Lage der Spielplätze und der Sportflächen ist im Flächennutzungsplan durch das Symbol nach der Planzeichenverordnung dargestellt. Die Angerbereiche sind soweit der Maßstab es zulässt, ebenfalls als Grünflächen ausgewiesen.

Ein weiterer Bedarf an öffentlichen Grünflächen besteht nicht.

Friedhöfe

Die Friedhöfe in den Ortsteilen haben eine ausreichende Größe. In jedem Ortsteil ist der empfohlene Richtwert mit 3,5 m²/ Einwohner gegeben. Ein weiterer Bedarf besteht nicht.

Sonstige Grünflächen

Als Grünfläche ist der Reitplatz östlich von Locktow und in Kranepuhl dargestellt. Die Plätze werden von Mitgliedern des Reitvereins Niederwerbig und anderen Vereinen genutzt. Der Platz in Locktow wurde in den 50er Jahren von der damaligen LPG angelegt und wurde bis zur Wende vom Sportverein Sektion Reitsport unterhalten. Das Mehrzweckgebäude auf der Fläche kann zu privaten und öffentlichen Zwecken genutzt werden.

Der ehemalige Agrarflugplatz südöstlich von Locktow ist als ein Landeplatz für besonderen Verkehr mit der Bezeichnung „Sonderlandeplatz Locktow“ gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Die Fläche ist als Grünfläche dargestellt. Bauliche Anlagen können auf der Grundlage der Genehmigungsunterlagen als Sonderlandeplatz innerhalb der Grünfläche errichtet werden. Der Landeplatz dient der Ausübung des Luftsports mit am Platz stationierten Ultraleichtflugzeugen und Dritten nach vorheriger Zustimmung des Platzhalters sowie der Ausbildung von Luftsportgeräteleitern.

Die im Bereich des Ziezower Sees (DAV-Gewässer) ausgewiesene Grünfläche wird für Gemeindefeste und andere Veranstaltungen genutzt.

4.3.2 Wasserflächen

Natürliche Seen kommen im Planungsgebiet nicht vor. Eine größere Wasserfläche existiert nur in Form eines Kiessees in Folge von Abgrabungen nordöstlich von Ziezow.

Standgewässer sind darüber hinaus in Form von Fischzuchtbecken an der Komthurmühle, Gemarkung Dahnsdorf, und in Locktow vorhanden.

In der Gemarkung Kranepuhl sowie im südlichen Bereich von Dahnsdorf existiert eine größere Anzahl von Feldsöllen, die gemäß § 32 BbgNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Die Plane ist das größte Fließgewässer im Plangebiet und gleichzeitig prägend für den gesamten Naturraum Hoher Fläming (Hauptgewässer). Nebenbäche sind der Lühnsdorfer und der Dahnsdorfer Bach sowie die Knatter bei Mörz. In den Niederungsbereichen sind darüber hinaus zahlreiche Entwässerungsgräben vorhanden, die in die Nebenbäche bzw. die Plane münden. Die Fließgewässer haben ein hohes naturschutzfachliches Potenzial, weisen in Teilen aber auch Defizite auf. Neben einer naturnahen Unterhaltung sollten in Teilbereichen unter Beachtung wasserrechtlicher Belange weitere Maßnahmen zur Renaturierung und Aufwertung vorgenommen werden.

4.3.3 Flächen für Landwirtschaft und Wald.

In der Gemeinde Planetal liegt der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche bei 68 % (2957 ha) der Gesamtfläche.

Die Flächen werden überwiegend als Ackerland zur Futtermittel und Marktf Fruchtproduktion genutzt. Größere zusammenhängende Dauergrünlandflächen sind nur im Bereich der Planeniederung vorhanden. Diese sind zum großen Teil entwässert und werden sehr intensiv genutzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich daher um Defizitflächen. Sofern mit den Betriebsstrukturen vereinbar sollte eine Extensivierung angestrebt werden. In jedem Fall sollte aber eine Umwandlung in Ackerflächen vermieden werden.

Die Ackerflächen der Ortsteile Locktow, Mörz und Dahnsdorf und dem GT Ziezow werden durch in der Gemeinde ansässige ländliche Dienstleistungsunternehmen, durch Wiedereinrichter und Nebenerwerbsbauern bewirtschaftet.

In dem Gemeindegebiet von Kranepuhl erfolgt die Bewirtschaftung der Flächen durch die Produktivgenossenschaft Kranepuhl, die auch die Stallanlage (Mutterkühe) am östlichen Ortsrand betreibt. Da es sich überwiegend um ausgeräumte Ackerfluren handelt, sollte eine Anreicherung mit Strukturelementen angestrebt werden. Bei Gehölzpflanzungen sind jedoch Artenschutzbelange (Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Großstrappe) zu beachten.

Die in den landwirtschaftlichen Flächen bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen gehören zu den Anlagen, die nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässig sind, sie verbleiben in der Fläche für Landwirtschaft.

Die Waldfläche im Gemarkungsgebiet ist ca. 1.015 ha groß, das sind ca. 23 % der Gesamtfläche. Die größeren Waldflächen liegen überwiegend in der Gemarkung Locktow-Ziezow und westlich von Kranepuhl.

Der Wald besteht zu überwiegend aus Kiefernforsten. Aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutet dies ein Defizit, so dass hier der Umbau in Mischbestände im Sinne einer naturgemäßen Waldbewirtschaftung angestrebt werden sollte.

Bei den Waldflächen im Gemeindegebiet handelt es sich überwiegend um Privatwald. Die privaten Waldbesitzer haben sich teilweise zu Forstbetriebsgemeinschaften zusammengeschlossen, die hoheitlich von der Oberförsterei Treuenbrietzen mit Sitz in Frohnsdorf betreut werden. Dahnsdorf und Kranepuhl gehören zum Revier Buchholz, Mörz und Locktow-Ziezow zum Revier Lüsse. Die Bewirtschaftung des Privatwaldes erfolgt auf privater Ebene.

4.4 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 2a BauGB

Gemäß § 7 Abs. 5 BbgNatSchG sind die Inhalte der Landschaftspläne im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Im Flächennutzungsplan können allerdings nur Inhalte mit städtebaulichem Bezug dargestellt werden (vgl. sinngemäß § 5 BauGB).

Städtebaulich relevant sind die im Landschaftsplan konzipierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die übrigen im Landschaftsplan dargestellten sonstigen naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie die Erfordernisse gegenüber anderen Nutzungen werden nicht als Darstellungen übernommen, da ein städtebaulicher Bezug sowie ein konkreter Umsetzungsbezug nicht gegeben ist. Die Inhalte finden aber überwiegend Eingang in die Begründung zum Flächennutzungsplan (s. auch Kap. 1.6).

Die übernommenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den geplanten Eingriffen nicht zugeordnet, da die Flächenverfügbarkeit bisher nicht geklärt ist. Die Maßnahmen sind jedoch so konzipiert und beschrieben, dass eine Zuordnung schutzgutbezogen im Sinne der „Vorläufigen Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ (MLUV 2003) möglich ist. Ein Teil der Maßnahmen ist komplex und großräumig, so dass eine Umsetzung v. a. über Großvorhaben oder Maßnahmepools nach § 1a Abs. 3 BauGB-Konzepten in Betracht kommt. Obwohl die Gemeinde nur vergleichsweise kleinflächige Eingriffe plant, sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig übernommen werden. Im Ergebnis besteht hier ein Potenzial an Kompensationsmaßnahmen sowohl für andere Träger, die bisher nicht absehbare Eingriffe im Gemeindegebiet planen als auch für Eingriffe, die außerhalb der Gemeinde stattfinden. Für eine Darstellung im Flächennutzungsplan spricht weiterhin, dass ein Großteil der Maßnahmen (alle flächenhaften) in den FFH-Gebieten „Planetale“ und „Plane – Ergänzung“ liegen. Das Land ist hier verpflichtet, Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie durchzuführen, deren Umsetzung mit EU-Mitteln cofinanziert werden können. Zumindest bis 2013 stehen in diesem Zusammenhang noch Finanzmittel in erheblichen Größenordnungen zur Verfügung. Da mit dem Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Hoher Fläming (PEP 2006) zudem bereits eine maßnahmenbezogene Planung vorliegt, sind die Umsetzungsmöglichkeiten hier relativ hoch. Es ist davon auszugehen,

dass zumindest die Flächeneigentümer von einer Umsetzung dieser Maßnahmen profitieren können. In jedem Fall setzt eine Umsetzung der Maßnahmen das Einverständnis des Eigentümers voraus.

Übersicht über die Maßnahmen des Landschaftsplanes sowie deren Übernahme in den Flächennutzungsplan

Maßnahmen	Übernahme / Nichtübernahme in den FNP mit Begründung
<p>Umwandlung von Acker in Grünland MF 29 bis MF 50 Die Maßnahme ist vorgesehen im unmittelbaren Umfeld von Fließgewässern, Sie beziehen sich die Nebengewässer der Plane.</p>	Ja, mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (s. o.)
<p>Extensivierung von Grünland, MF 1 bis MF 20 und MF 25 Es sind ausnahmslos Maßnahmen, die auch der PEP vorschlägt. Sie beziehen sich auf den Bereich der Plane und Nebengewässer.</p>	Ja, mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (s. o.)
<p>Anlage von Hecken, ML 1 bis ML 46 und ML 83 bis ML 85 Anreicherung mit linienhaften Gehölzstrukturen entlang von Wegen und zwischen größeren Ackerschlägen</p>	Ja, mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (s. o.)
<p>Anlage von Gehölzstreifen an Fließgewässern, ML 48 bis M L59. Maßnahme an den Nebengewässern der Plane. Es soll ein durchgängiger 10 m breiter Gewässerrandstreifen angelegt</p>	Ja, mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (s. o.)
<p>Anlage von Alleen, Anlage an Kreis- und Gemeindestraßen zwischen Ziezow und Locktow und zwischen Dahnsdorf und Kranepuhl</p>	Nein, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, daher keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Großtrappe Die Maßnahme betrifft Ackerflächen westlich von Locktow sowie zwischen Mörz und Kranepuhl. Es werden Anpflanzungen vorgeschlagen.</p>	Nein, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, daher keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Bau von Umgehungsgerinnen bzw. Fischauftiegsanlagen, MP 2, 3, 5 Die Maßnahme betrifft das FFH-Gebiet Plane, Die Hindernisse für aquatische Lebewesen sollen durchlässig gemacht werden. Komthurmühle bei Dahnsdorf, Forellenzuchtanlage Locktow, Wühlmühle</p>	Nein, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, daher keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Errichtung einer Stauanlage MP 4 Mit der Maßnahme soll die Rückhaltung im Planetal verbessert werden. Bereich Neue Mühle, Dahnsdorf</p>	Nein, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, daher keine städtebauliche Relevanz (s. o.)

Maßnahmen	Übernahme / Nichtübernahme in den FNP mit Begründung
<p>Abbau eines Querbauwerkes MP 6 und MP 7 Die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen der Plane soll geschaffen werden, Neue Mühle, bei Locktow</p>	Nein, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, daher keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Öffnung der Quelle am Lühnsdorfer Bach</p>	Nein, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, daher keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Sohlanhebung durch wasserbauliche Maßnahmen an Fließgewässern und Gräben Einbau von Sohlschwelen, Störelementen, reduzierte Grabenunterhaltung, zwei Gräben im Planetal bei Ziezow, alle Nebengewässer, außer Neschholzer Graben</p>	Nein, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, daher keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Verbreiterung von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern Einträger aus der Landwirtschaft sollen verringert werden. Maßnahme im FFH-Gebiet Plane</p>	Nein, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, daher keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Erhalt von Flächen ohne Nutzung (Sukzession) Laubgebüsche, Feldgehölze, flächige Staudenfluren sollen erhalten bleiben</p>	Nein, keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung</p>	Nein, lediglich Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen
<p>Erhalt von Grünlandflächen</p>	Nein, keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Erhalt von Landschaftselementen – Hecken Es handelt sich um eine Anforderung zum Schutz und zur Pflege vorhandener Gehölzstrukturen, die aktuell positiv zu bewerten sind. Im LSG gilt dieser Schutz bereits durch Verordnung.</p>	Nein, keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Erhalt von Landschaftselementen – Baumreihen Es handelt sich um eine Anforderung zum Schutz und zur Pflege vorhandener Gehölzstrukturen, die aktuell positiv zu bewerten sind. Im LSG gilt dieser Schutz bereits durch Verordnung.</p>	Nein, keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Erhalt von Landschaftselementen – Alleeen Es handelt sich um eine Anforderung zum Schutz und zur Pflege vorhandener Gehölzstrukturen, die aktuell positiv zu bewerten sind. Im LSG gilt dieser Schutz bereits durch Verordnung.</p>	Nein, keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
<p>Erhalt von Landschaftselementen – Einzelbäume Es handelt sich um eine Anforderung</p>	Nein, keine städtebauliche Relevanz (s. o.)

Maßnahmen	Übernahme / Nichtübernahme in den FNP mit Begründung
zum Schutz und zur Pflege vorhandener Gehölzstrukturen, die aktuell positiv zu bewerten sind. Im LSG gilt dieser Schutz bereits durch Verordnung.	
Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der Waldbau-Richtlinie; insbesondere Umbau von Kiefernforsten in naturnahe Waldbestände Die vorhandenen Kiefernforsten sollen langfristig nach den Grundsätzen der Waldumbaurichtlinie durch kontinuierliche Erhöhung des Laubholzanteils umgebaut werden.	Nein, keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
Naturnahe Unterhaltung vorhandener Fließgewässer und Gräben Naturgemäße Böschungsmahd, Krautung und Sohlberäumung unter weitgehender Schonung vor. Vegetationsstrukturen.	Nein, keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
Erhalt unbebauter Ortsränder als Grünflächen Die Ortsränder sind in guter Ausprägung vorhanden und sollen erlebbar bleiben.	Darstellung als Grünflächen
Erhalt von Gehölzbeständen innerhalb von Siedlungsflächen	Nein, keine städtebauliche Relevanz (s. o.)
Geplante Maßnahmen anderer Planungsträger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Ortsumgehung Dahnsdorf	Nein, da Planfeststellungsverfahren nicht abgeschlossen und ein wesentlicher Teil der Maßnahmen streitbefangen ist
Vorhandene Wegeverbindungen	Nein, da keine Flächen beansprucht werden
Geplante Radwege Radweg von Locktow nach Ziezow und Mörz	Ja

4.4.1 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

4.4.1.1 Umwandlung von Acker- in Grünland, Maßnahmen MF 29 bis MF 50

Die Maßnahme ist vorgesehen im unmittelbaren Umfeld von Fließgewässern. Es handelt sich ausnahmslos um die Nebengewässer der Plane (Lühnsdorfer Bach, Dahnsdorfer Bach, Neschholzer Graben, Knatter). Hauptzweck ist die Einrichtung von extensiv oder nicht genutzten Randstreifen, um den Eintrag von Nährstoffen (v. a. Dünger) und Sedimenten zu verhindern. Die Maßnahmen sind ausnahmslos auch im PEP 2006 vorgesehen. Voraussetzung ist eine

Sohlanhebung der entsprechenden Gewässerabschnitte. Es dürfte sich hierbei um die Schlüsselmaßnahme zur Verbesserung der Wasserqualität der Plane handeln. Begünstigte Schutzgüter sind v. a. Wasser mit Auswirkungen auf die Plane, weiterhin die Schutzgüter Boden, Biotope und Arten sowie in geringerem Maße auch Klima und Landschaftsbild. Die Maßnahme betrifft das FFH-Gebiet „Plane – Ergänzung“ und wirkt sich positiv aus auf die FFH-Lebensraumtypen Fließgewässer sowie die Anhang II-Arten Biber, Fischotter und Bachneunauge. Der Ausgleichsquotient wird aufgrund der hohen Wirkung im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzgutes Wasser mit 0,5 angesetzt. D. h. für 1 ha Eingriffsfläche im Sinne der Berechnung in Kap. 3 sind 2 ha Kompensationsfläche erforderlich.

Nummer	Ortsbeschreibung	Bestand	Entwicklungsziel	Flächen- größe	ausgleichsre- levante Fläche
M F29	nördlich Dahnsdorf, Quellbereich Dahnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	5.930 m ²	2.965 m ²
M F30	Südlich Kranepuhl, Quellgebiet Lühnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	18.321 m ²	9.161 m ²
M F31	westlich Dahnsdorf, am Dahnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	15.088 m ²	7.544 m ²
M F32	westlich Dahnsdorf, am Dahnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	17.314 m ²	8.657 m ²
M F33	westlich Dahnsdorf, am Dahnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	35.492 m ²	17.746 m ²
M F34	westlich Dahnsdorf, am Dahnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	7.954 m ²	3.977 m ²
M F35	Südöstlich Dahnsdorf, am Lühnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	154.382 m ²	77.191 m ²
M F36	westlich Dahnsdorf, am Dahnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	57.602 m ²	28.801 m ²
M F37	Nordöstlich Dahnsdorf, am Dahnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	41.314 m ²	20.657 m ²
M F38 (1)	Nordöstlich Dahnsdorf, am Dahnsdorfer Bach, nördliche Teilfläche	Intensivacker	Extensivgrünland	8.172 m ²	4.086 m ²
M F38 (2)	Nordöstlich Dahnsdorf, am Dahnsdorfer Bach, südliche Teilfläche	Intensivacker	Extensivgrünland	8.363 m ²	4.182 m ²
M F39	Nordöstlich Dahnsdorf, am Dahnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	7.794 m ²	3.897 m ²
M F40	Westlich von Mörz, an der Knatter (Quellgraben)	Intensivacker	Extensivgrünland	1.669 m ²	835 m ²
M F41	nordwestlich Mörz, an der Knatter	Intensivacker	Extensivgrünland	162.508 m ²	81.254 m ²
M F42	nördlich Mörz, an der Knatter	Intensivacker	Extensivgrünland	12.463 m ²	6.232 m ²
M F43	nordwestlich Mörz, an der Knatter	Intensivacker	Extensivgrünland	21.997 m ²	10.999 m ²
M F44	Nördlich Ziezow, an der Plane	Intensivacker	Extensivgrünland	3.935 m ²	1.968 m ²

Nummer	Ortsbeschreibung	Bestand	Entwicklungsziel	Flächen- größe	ausgleichsre- levante Fläche
M F45	Südöstlich Dahnsdorf, am Lühnsdorfer Bach	Intensivacker	Extensivgrünland	24.473 m ²	12.237 m ²
M F46	Südwestlich Locktow, an der Knatter	Intensivacker	Extensivgrünland	14.543 m ²	7.272 m ²
M F47	nordöstlich Mörz, an der Knatter	Intensivacker	Extensivgrünland	2.819 m ²	1.410 m ²
M F48	nördlich Neue Mühle (Dahnsdorf), an der Plane	Intensivacker	Extensivgrünland	40.348 m ²	20.174 m ²
M F50	nördlich Mörz, an der Knatter	Intensivacker	Extensivgrünland	7.816 m ²	3.908 m ²
Summe					335.153 m²

4.4.1.2 Vorrangige Extensivierung von Grünland nach Anhebung des Wasserstandes

Maßnahmen M F1 bis M F20 und M F25

Es handelt sich ausnahmslos um Maßnahmen, die auch im PEP (2006) vorgesehen sind. Sie beziehen sich auf den Bereich der Plane und ihrer Nebengewässer. Die vorhandenen Bestände aus Intensivgrasland und artenarmen Fettweiden sollen hin zu artenreichen Frischwiesen und Feuchtgrünland entwickelt werden. Voraussetzung ist eine Sohl-anhebung der entsprechenden Gewässerabschnitte. Begünstigt werden die Schutzgüter Boden, Biotope und Arten sowie in geringerem Maße Klima und Landschaftsbild. Die Maßnahme betrifft die FFH-Gebiete „Plane“ und „Plane – Ergänzung“ und wirkt sich positiv auf die FFH-Lebensraumtypen Pfeifengras-Wiesen, Flachland-Mähwiesen und Fließgewässer sowie die Anhang II-Arten Biber, Fischotter und Bachneunauge aus. Da es sich bereits jetzt um Grünlandstandorte handelt, wird nur ein relativ geringer Wert als Ausgleichsquotient angesetzt (0,3).

Nummer	Ortsbeschreibung	Bestand	Entwick- lungsziel	Flächen- größe	ausgleichsre- levante Fläche
M F1	Nordöstlich Dahnsdorf, Dahnsdorfer Bach	Intensivgrasland	Frischwiesen	23.263 m ²	6.979 m ²
M F2	Nordöstlich Dahnsdorf, Dahnsdorfer Bach	Intensivgrasland	Frischwiesen	5.331 m ²	1.599 m ²
M F3	Südlich Mörz, Dahns- dorfer Bach	Intensivgrasland	Frischwiesen	21.600 m ²	6.480 m ²
M F4	Nordöstlich Dahnsdorf, Dahnsdorfer Bach	Frischwiesen	Feuchtgrün- land	14.592 m ²	2.918 m ²
M F5	Südlich Kranepuhl,	Intensivgrasland	Frischwiesen	39.569 m ²	13.190 m ²
M F6	Nordöstlich Dahnsdorf, Dahnsdorfer Bach	Intensivgrasland	Frischwiesen	34.985 m ²	10.496 m ²
M F7	Dahnsdorf, südlich Korn- turmühle an der Plane	Frischwiesen	Feuchtgrün- land	19.634 m ²	3.927 m ²
M F8	Nordöstlich Dahnsdorf, Dahnsdorfer Bach	Frischwiesen	Feuchtgrün- land	13.507 m ²	2.701 m ²
M F9	Südlich Dahnsdorf, Lühnsdorfer Bach	Intensivgrasland	Frischwiesen	56.540 m ²	18.847 m ²
M F10	Östlich Dahnsdorf,	Intensivgrasland	Frischwiesen	10.440 m ²	3.132 m ²

Nummer	Ortsbeschreibung	Bestand	Entwicklungsziel	Flächen-größe	ausgleichsre-levante Fläche
	Dahnsdorfer Bach				
M F11	Südlich Dahnsdorf, Nähe Lühnsdorfer Bach	Intensivgrasland	Frischwiesen	8.564 m ²	2.855 m ²
M F12	Dahnsdorf, südlich Kom-turmühle an der Plane	Frischwiesen	Feuchtgrün-land	88.083 m ²	29.361 m ²
M F13	Nördlich Mörz, an der Knatter	Intensivgrasland	Frischwiesen	40.947 m ²	12.284 m ²
M F14	Westlich Locktow, Nescholzer Graben	Intensivacker	Sukzessi-onsfläche	43.330 m ²	21.665 m ²
M F15	Östlich Dahnsdorf, Dahnsdorfer Bach	Intensivgrasland	Frischwiesen	12.533 m ²	3.760 m ²
M F16	Östlich Dahnsdorf, Dahnsdorfer Bach	Intensivgrasland	Frischwiesen	21.950 m ²	6.585 m ²
M F18	Nördlich Mörz, an der Knatter	Intensivgrasland	Frischwiesen	9.308 m ²	2.792 m ²
M F19	Südlich Kranepuhl, Quellgebiet Lühnsdorfer Bach	Intensivgras-land, verbaute Quelle	Frischwiesen, Öffnung der Quelle	132.983 m ²	39.894 m ²
M F20	Östlich Dahnsdorf, Dahnsdorfer Bach	Intensivgrasland	Frischwiesen	24.701 m ²	7.410 m ²
M F25	Südlich Dahnsdorf, Lühnsdorfer Bach	Intensivgrasland	Frischwiesen	31.391 m ²	9.417 m ²
Summe					206.292 m²

4.4.1.3 Anlage von Gehölzstreifen an Fließgewässern Maßnahmen M L48 bis M L59

Vorgesehen ist die Schaffung eines durchgängigen 10 Meter breiten Gewässer-randstreifens (vgl. PEP 2006) mit der Initialpflanzung von standortgerechten Gehölzen (v. a. Schwarzerle). Die Durchführung ist an den Nebengewässern der Plane vorgesehen. Der „Erlass des MLUR zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ (MLUR 2004a) sollte berücksichtigt werden. Begünstigt werden die Schutzgüter Was-ser, Biotope und Arten sowie Boden. Die Maßnahme betrifft die FFH-Gebiete „Plane“ und „Plane – Ergänzung“ und wirkt sich positiv aus auf den FFH-Lebensraumtyp Fließgewässer sowie die Anhang II-Arten Biber, Fischotter und Bachneunauge aus. Es wird ein Ausgleichsquotient von 0,5 angesetzt.

Nummer	Ortsbeschreibung	Bestand (an-grenzende Nut-zung)	Entwick-lungsziel	Länge	ausgleichsre-levante Flä-che
M L48	Westlich Mörz, Quell-graben Knatter	Intensivacker	Randstreifen mit Gehölzen	1.204 m	6.020 m ²
M L49	Nordöstlich Mörz, Knat-ter	Intensivacker	Randstreifen mit Gehölzen	1.062 m	5.310 m ²
M L53	Nordwestlich Mörz, Knatter	Intensivacker, Intensivgras-land, Fettweiden	Randstreifen mit Gehölzen	865 m	4.325 m ²
M L54	Nördlich Mörz, Knatter	Fettweiden	Randstreifen mit Gehölzen	127 m	635 m ²
M L55	Südlich Mörz, Dahns-dorfer Bach	Intensivgras-land, Fettweiden	Randstreifen mit Gehölzen	659 m	3.259 m ²

Nummer	Ortsbeschreibung	Bestand (an-grenzende Nutzung)	Entwick-lungsziel	Länge	ausgleichsre-levante Flä- che
M L51	Südlich Dahnsdorf, Lühnsdorfer Bach	Fettweiden	Randstreifen mit Gehölzen	995 m	4.975 m ²
M L52	Nördlich Dahnsdorf, Quellbereich Dahnsdorfer Bach	Frischwiesen	Randstreifen mit Gehölzen	1.284 m	6.420 m ²
M L57	nordöstlich Dahnsdorf, Dahnsdorfer Bach	Intensivgrasland, artenarme Fettweiden, Frischwiesen	Randstreifen mit Gehölzen	1.155 m	5.775 m ²
M L59	Westlich Dahnsdorf, Dahnsdorfer Bach	Intensivacker	Randstreifen mit Gehölzen	488 m	2.440 m ²
Summe					39.159 m²

4.4.1.4 Anlage von Hecken

Maßnahmen M L1 bis M L46 und M L83 bis M L85

Das landschaftsplanerische Konzept sieht eine Anreicherung mit linienhaften Gehölzstrukturen vor, sofern zwischen größeren Ackerschlägen, insbesondere entlang von Wegen, Gehölzstrukturen fehlen. Auf Pflanzung sollte, sofern eine Begründung aus Anflug möglich ist, verzichtet werden. Andernfalls sollten sich Pflanzungen auf Initiale beschränken. Der „Erlass des MLUR zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ (MLUR 2004a) sollte berücksichtigt werden, was allerdings nur möglich ist, sofern ein entsprechendes Angebot an Pflanzmaterial besteht. Dies ist derzeit im Aufbau; Initiator ist u. a. die Naturparkverwaltung Hoher Fläming. Die Umsetzung hätte positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Bodenschutz (Verhinderung von Wind- und Wassererosion), das Mikroklima und die Artenvielfalt. Vorgesehen sind die Maßnahmen in den Ackerlandschaften östlich von Ziezow, nordwestlich Locktow, südlich Dahnsdorf und in der Umgebung von Kranepuhl. In den Wintereinstandsgebieten der Großtrappe westlich Locktow sowie zwischen Mörz und Kranepuhl soll auf Gehölzpflanzungen verzichtet werden. Die Mindestbreite sollte fünf Meter betragen (hiervon wird in der Flächenaufstellung im Anhang ausgegangen). Es wird ein Ausgleichsquotient von 0,5 angesetzt.

Nummer	Ortsbeschreibung	Bestand	Entwick-lungsziel	Flächengröße	ausgleichsre-levante Fläche
M L1	südlich Kranepuhl	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	473 m	1.183 m ²
M L2	nordwestlich Kranepuhl	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	426 m	1.065 m ²
M L3	Östlich Locktow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	704 m	1.760 m ²
M L7	Südwestlich Dahnsdorf	Intensivacker, Wegrand	Hecke aus einheim. Geh.	276 m	690 m ²
M L8	östlich Locktow	Intensivacker, Wegrand	Hecke aus einheim. Geh.	111 m	278 m ²
M L10	südlich Dahnsdorf, Ortslage	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	707 m	1.768 m ²

Nummer	Ortsbeschreibung	Bestand	Entwicklungsziel	Flächengröße	ausgleichsrelevante Fläche
M L11	südwestlich Kranepuhl	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	205 m	513 m ²
M L12	südlich Dahnsdorf, Ortslage	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	278 m	695 m ²
M L15	östlich Locktow	Intensivacker, Wegrand	Hecke aus einheim. Geh.	403 m	1.008 m ²
M L16	nordöstlich Locktow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	176 m	440 m ²
M L17	südwestlich Kranepuhl	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	396 m	990 m ²
M L19	südwestlich Kranepuhl	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	145 m	363 m ²
M L22	nördlich Mörz	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	119 m	298 m ²
M L23	nördlich Mörz	Wegrand Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	499 m	1.248 m ²
M L24	westlich Locktow	Wegrand Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	267 m	668 m ²
M L25	östlich Locktow	Intensivacker, Wegrand	Hecke aus einheim. Geh.	120 m	300 m ²
M L26	Westlich Ziezow und Locktow	Wegrand Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	318 m	795 m ²
M L27	Westlich Ziezow und Locktow	Wegrand Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	188 m	470 m ²
M L28	Nordwestlich Locktow	Wegrand Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	360m	900 m ²
M L29	Westlich Ziezow und Locktow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	931 m	2.328 m ²
M L30	Westlich Ziezow und Locktow	Wegrand Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	164 m	410 m ²
M L31	Nördlich Ziezow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	105 m	263 m ²
M L32	Nördlich Kranepuhl	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	380 m	950 m ²
M L33	Nördlich Ziezow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	369 m	923 m ²
M L34	Nordöstlich Ziezow	Wegrand Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	359 m	898 m ²
M L35	Dahnsdorf, am Pfortenberg	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	300 m	750 m ²
M L36	nordöstlich Locktow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	178 m	445 m ²
M L37	Nordöstlich Ziezow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	196 m	490 m ²
M L40	Ziezow, südöstlich Kiesesee	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	182 m	455 m ²
M L41	Südöstlich Ziezow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	87 m	216 m ²
M L42	Südöstlich Ziezow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	126 m	315 m ²
M L43	Südlich Flugplatz Locktow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	741 m	1.823 m ²
M L44	südöstlich Locktow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	344 m	860 m ²
M L45	östlich Locktow	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	411 m	1.028 m ²
M L46	östlich Locktow	Intensivacker,	Hecke aus	790 m	1.975 m ²

Nummer	Ortsbeschreibung	Bestand	Entwicklungsziel	Flächengröße	ausgleichsrelevante Fläche
		Waldrand	einheim. Geh.		
M L83	südlich Kranepuhl	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	623 m	3.115 m ²
M L84	südlich Kranepuhl	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	1.070 m	2.675 m ²
M L85	Nördlich Kranepuhl	Wegrand, Intensivacker	Hecke aus einheim. Geh.	741 m	1.853 m ²
Summe					37.204 m²

4.4.7 Eingriffsvorhaben des Planungsträgers mit Eingriffsbewertung

Die Gemeinde Planetal plant im Bearbeitungsgebiet an drei Stellen Siedlungserweiterungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 1a BauGB i. V. m § 21 BNatSchG bewirken. Die Flächen sind im Punkt 4.1.1.3 der Begründung beschrieben. Es ist für alle vier Flächen von einer GRZ von max. 0,3 auszugehen. Im Landschaftsplan erfolgte eine überblickshafte Bewertung der Schutzgüter und, sofern erforderlich, fachliche Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen sowie Hinweise zur fachlich erforderlichen Höhe von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Beurteilt werden hier auch die Auswirkungen hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (besonders und streng geschützte Arten, vgl. Kap. 2.2.6 des LP) und der europäischen Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete, vgl. Kap. 2.2.7 des LP).

Schutzgutbezogene Eingriffsbewertung für die Bauflächenerweiterung am nördlichen Ortsrand von Locktow (E 2)

Schutzgüter		Eingriffswirkungen, sofern erheblich	Vermeidungsmaßnahmen	Eingriffsquotient / Fläche
Arten und Biotope (unter Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten und europäischer Schutzgebiete)				
Bestand:	0,33 ha des Biotoptyps 09130 (Intensivacker), an der Straße einige angepflanzte junge Bäume; besonders oder streng geschützte Arten sind nicht betroffen ¹ FFH- oder SPA-Gebiete sind nicht betroffen (minimale Entfernung 160 m)	Inanspruchnahme, Umgestaltung	Erhalt der Straßenbäume	0,5
Bewertung:	geringe Bedeutung	gering	ausgleichbar	0,17 ha
Boden				
Bestand:	Braunerde, Rostbraunerde auf Sand / vereinzelt auf anlehmigem Sand (vernäsungsfrei)	Überbauung und Versiegelung von maximal 0,14 ha	Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Nebenflächen (600 m ²);	1,0

¹ Die Fläche wurde von Mai bis August 2006 dreimal begangen.

Schutzgüter		Eingriffswirkungen, sofern erheblich	Vermeidungsmaßnahmen	Eingriffsquotient / Fläche
			Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen	
Bewertung:	Keine Vorbelastungen	mittel	ausgleichbar	0,09 ha
Wasser				
Bestand:	Grundwasserflurabstand ≤ 2 m, Plane in ca. 500 m Entfernung	Überbauung und Versiegelung von maximal 0,14 ha	Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbe- reich, Reduzierung der Versiegelung (s. „Schutzgut Boden“) und Bepflanzung (s. „Schutzgut Boden“)	2,0
Bewertung:	Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht ge- schützt	Hoch	Weitgehend aus- gleichbar	0,18 ha
Klima/Luft				
Bestand:	Klima der landwirtschaftli- chen Flächen	Überbauung und Versiegelung von maximal 0,14 ha	Reduzierung der Versiegelung (s. „Schutzgut Boden“), Versickerung des Niederschlagswas- sers vor Ort (s. „Schutzgut Wasser“) und Bepflanzung (s. „Schutzgut Boden“)	1,0
Bewertung:	ausgeglichenes Klima ohne größere Belastungen	mittel	ausgleichbar	0,09 ha
Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung				
Bestand:	Ackerflächen im Ortsrandbe- reich	Umgestaltung des Landschaftsbildes zu Siedlungsbereich mit Einfamilien- hausbebauung	Erhaltung der rand- lichen Gehölzstruk- turen (s. „Schutzgut Biotope und Arten“); Bepflanzung der Gärten („s. Schutz- gut Boden“)	0,5
Bewertung:	geringe Bedeutung bezüg- lich Landschaftsbildes	gering	ausgleichbar	0,15 ha
Erforderliche Fläche für Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen mit Aufwertung aller Schutzgüter (Schwerpunkt Wasserhaushalt)				0,18 ha

Schutzgutbezogene Eingriffsbewertung für die Bauflächenerweiterung am nördlichen Ortsrand von Dahnsdorf (südlich Friedhof, E 1)

Schutzgüter		Eingriffswirkungen, sofern erheblich	Vermeidungsmaßnahmen	Eingriffsquotient /Fläche
Arten und Biotope				
Bestand:	0,65 ha der Biotoptypen 091253 (extensiv genutzte Lehmäcker) und 10111 (Gärten), Saum mit Sträuchern an der Straße im Osten, Saum ohne Gehölze an der Straße im Süden; besonders oder streng geschützte Arten sind nicht betroffen ² ; FFH- oder SPA-Gebiete sind nicht betroffen (minimale Entfernung 140 m)	Inanspruchnahme, Umgestaltung	Erhalt der am Rande stehenden Straßenbäume	0,75
Bewertung:	Eingeschränkte Bedeutung	Gering bis mittel	ausgleichbar	0,5 ha
Boden				
Bestand:	Fahlerde, Braunerde auf lehmigem Sand mit Sand	Überbauung und Versiegelung von maximal 0,3 ha	Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Nebenflächen (0,1 ha); Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen	2,0
Bewertung:	Höchstens geringe Vorbelastungen, ertragreicher Boden	hoch	Weitgehend ausgleichbar	0,6 ha
Wasser				
Bestand:	Grundwasserflurabstand > 2 - 5 m, Plane in ca. 140 m Entfernung	Überbauung und Versiegelung von maximal 0,3 ha	Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich, Reduzierung der Versiegelung (s. „Schutzgut Boden“) und Bepflanzung (s. „Schutzgut Boden“)	2,0
Bewertung:	Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt	hoch	Weitgehend ausgleichbar	0,6 ha
Klima/Luft				
Bestand:	Klima der Ortslagen	Überbauung und Versiegelung von maximal 0,18 ha	Reduzierung der Versiegelung (s. „Schutzgut Boden“), Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort (s. „Schutzgut Wasser“) und Bepflanzung (s. „Schutzgut Boden“)	0,5

² Die Fläche wurde von Mai bis August 2006 dreimal begangen.

Schutzgüter		Eingriffswirkungen, sofern erheblich	Vermeidungsmaßnahmen	Eingriffsquotient / Fläche
Bewertung:	Bereiche höherer Wärmeabstrahlung	gering	ausgleichbar	0,1 ha
Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung				
Bestand:	Ackerfläche und Gärten im Ortsrandbereich	Umgestaltung des Landschaftsbildes zu Siedlungsbereich mit Einfamilienhausbebauung	Erhaltung der randlichen Gehölzstrukturen (s. „Schutzgut Biotope und Arten“); Bepflanzung der Gärten („s. Schutzgut Boden“)	1,0
Bewertung:	mittelwertig	mittel	ausgleichbar	0,65 ha
Erforderliche Fläche für Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen mit Aufwertung aller Schutzgüter (Schwerpunkt Wasserhaushalt, Bodenschutz)				0,65 ha

Schutzgutbezogene Eingriffsbewertung für die Bauflächenerweiterung am westlichen Ortsrand von Kranepuhl (E 3)

Schutzgüter		Eingriffswirkungen, sofern erheblich	Vermeidungsmaßnahmen	Eingriffsquotient / Fläche
Arten und Biotope				
Bestand:	0,25 ha des Biotoptyps 09144 (Brachen auf Sandäckern) mit einzelnen Obstbäumen; besonders geschützte Arten (Wildbienen und Magerrasen-Perlmutterfalter - <i>Clossiana dia</i>) sind betroffen; europäische Vogelarten oder streng geschützte Arten sind nicht betroffen ³ ; FFH-Gebiete sind nicht betroffen (Entfernung größer als 1.000 m), das SPA-Gebiet „Hoher Fläming“ grenzt an	Inanspruchnahme, Umgestaltung	-	2,0
Bewertung:	hohe Bedeutung	hoch	Weitgehend ausgleichbar	0,5 ha
Boden				
Bestand:	Braunerde auf Sand	Überbauung und Versiegelung von maximal 0,1 ha	Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Nebenfleichen (375 m ²); Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen	1,0

³ Die Fläche wurde von Mai bis August 2006 dreimal begangen. Darüber hinaus wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

Schutzgüter		Eingriffswirkungen, sofern erheblich	Vermeidungsmaßnahmen	Eingriffsquotient / Fläche
Bewertung:	Keine Vorbelastung	mittel	ausgleichbar	0,1 ha
Wasser				
Bestand:	Grundwasserflurabstand > 20 m, keine Oberflächen-gewässer in der Nähe	Überbauung und Versiegelung von maximal 0,1 ha	Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbe-reich, Reduzierung der Versiegelung (s. „Schutzgut Boden“) und Bepflanzung (s. „Schutzgut Boden“)	0,5
Bewertung:	keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers gegenüber flächenhaft ein-dringenden Schadstoffen nicht geschützt	gering	ausgleichbar	0,1 ha
Klima/Luft				
Bestand:	Klima der landwirtschaftli-chen Flächen	Überbauung und Versiegelung von maximal 0,1 ha	Reduzierung der Versiegelung (s. „Schutzgut Boden“), Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort (s. „Schutzgut Wasser“) und Bepflanzung (s. „Schutzgut Boden“)	1,0
Bewertung:	ausgeglichenes Klima ohne größere Belastungen	mittel	ausgleichbar	0,1 ha
Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung				
Bestand:	Brache im Ortsrandbereich	Umgestaltung des Landschaftsbildes zu Siedlungsbereich mit Einfamilienhausbebauung	Erhaltung der Obst-bäume; Bepflanzung der Gärten („s. Schutzgut Boden“)	1,0
Bewertung:	mittelwertig	mittel	ausgleichbar	0,25
Erforderliche Fläche für Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen mit Aufwertung aller Schutzgüter (Schwerpunkt Arten und Biotope)				0,5 ha

Anmerkung 1: Durch das Vorhaben sind besonders geschützte Arten (Wildbie-nen, Magerrasen-Perlmutterfalter) betroffen. Dies ist bei den Vorgaben zur Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Der Habitatver-lust ist ausgleichbar.

Anmerkung 2: Im Süden grenzt getrennt durch einen Weg das SPA DE 3840-421 „Hoher Fläming“ an. Bei den angrenzenden Flächen des Schutzgebietes handelt es sich um Kiefernforsten. Durch die Siedlungserweiterung könnten ggf. störungsempfindliche Arten (Uhu, Schwarz-, Rotmilan, Wespenbussard) betref-fen sein. Allerdings gehen von der vorhandenen Ortslage bereits jetzt Störwir-kungen aus. Die Erweiterung um maximal vier Einfamilienhäuser (80 m Länge, 35 m Tiefe) stellt keine erhebliche Vergrößerung der bestehenden Beeinträchti-gungen dar, zumal in den unmittelbar angrenzenden Bereiche aufgrund der

Vorbelastungen keine störepfindlichen Arten zu erwarten sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ist durch dieses außerhalb liegende Projekt daher auszuschließen.

4.4.10 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die geplanten Eingriffe sind in der nachfolgenden Aufstellung den im Landschaftsplan vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt:

Planungsträger	Projekt	Versiegelte Fläche	Kompensationsmaßnahmen
Gemeinde Planetal	Siedlungserweiterungen	1,2 ha	insgesamt 61,6 ha ausgleichsrelevante Fläche
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	Ortsumgehung Dahnsdorf	7,1 ha (zusätzlich 30 ha beeinträchtigte Fläche)	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	Radwege	bisher keine Angaben	

5.0 KENNZEICHNUNGEN

Im Gegensatz zu den Darstellungen, die unter Punkt 4. des Erläuterungsberichtes beschrieben sind, entziehen sich die Kennzeichnungen wie ebenfalls die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke weitestgehend dem planerischen Willen der Gemeinde.

Nicht die Planungsabsicht der Gemeinde, mit welcher Nutzungsart bestimmte Gemeindeflächen belegt werden sollen, ist Regelungsgegenstand der Kennzeichnung, sondern die Erfüllung einer Hinweisfunktion, dass nämlich bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Flächen zu berücksichtigen ist.

Die Kennzeichnungspflicht steht allein im öffentlichen Interesse

5.1 FLÄCHEN MIT BERGRECHTEN

Das Gemeindegebiet liegt im Bergrechtsfeld Belzig Nord B mit der Bergrechtsnummer 1480, deren Rechtsinhaber die Kur und Freizeit GmbH Belzig ist.

Das Bergrechtsfeld erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet.

Die Bewilligung wurde der Stadt 1999 für eine Dauer von 50 Jahren erteilt. Einschränkungen an der Oberfläche sind nicht gegeben.

Das gesamte Gemeindegebiet liegt vollständig innerhalb des gem. § 7 BbergG erteilten Erlaubnisfeldes Brandenburg-Süd (11-1529). Rechtsinhaber der Erlaubnis ist die Gaz de France Produktion Exploration, Deutschland GmbH, Waldstrasse 39, 49808 Lingen.

Einschränkungen an der Oberfläche sind nicht gegeben

6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

In den Entwurf des Flächennutzungsplanes sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich zu übernehmen.

Sind derartige Festsetzungen erst in Aussicht genommen, sind sie im Flächennutzungsplan zu vermerken.

Die nachrichtliche Übernahme bzw. der Vermerk dient dem Hinweis auf bestehende bzw. geplante Festsetzungen, die sich auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt auswirken oder deren Kenntnis zum Verständnis der Darstellungen des Flächennutzungsplanes beitragen. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde, müssen jedoch im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt werden.

Die rechtliche Bedeutung und Durchsetzungsfähigkeit dieser 'Fremdplanungen', die im Flächennutzungsplan mit den nachrichtlichen Übernahmen bzw. Vermerken kenntlich gemacht werden, richtet sich nach den jeweiligen Fachgesetzen. Hierzu zählen insbesondere die Nutzungsregelungen des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes sowie des Denkmalrechtes.

6.1 SCHUTZAUSWEISUNGEN ZUM NATURSCHUTZ

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BNatSchG) und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 6. August 2004 können Teile von Natur und Landschaft zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, zum Naturdenkmal oder zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden.

Auf der Grundlage der oben genannten Gesetze sind im Gemeindegebiet Ausweisungen erfolgt.

6.1.1 Landschaftsschutzgebiet, § 22 BbgNatSchG

Bis auf die Ortslagen und die Flächen östlich von Locktow und Ziezow ist das Gemeindegebiet eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“.

Das Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ wurde am 7.10.1997 im Gesetzblatt für das Land Brandenburg Teil II- Nr. 32 bekannt gemacht.

Der Grenzverlauf ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

Siehe hierzu den Plan 2, der Anlage der Begründung ist.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ist im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg“ Teil II – Nr.6 vom 11.03.1999 veröffentlicht.

6.1.2 Naturpark § 26 BbgNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ ist Teil des Naturparkes „Hoher Fläming“, der am 28.11.1997 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 bekannt gemacht wurde.

Der Naturpark mit einer Größe von 82.700 ha umfasst Teile des zentralen Flämings, des Burg-Ziesarer Vorflämings, der westlichen Flämingshochfläche, des Belziger Vorflämings und des Baruther Urstromtales.

Entgegen dem Verlauf der Landschaftsschutzgebietsgrenze, von der die bebauten Bereiche nicht berührt werden, wurden die Ortslagen in den Naturpark „Hoher Fläming“ einbezogen.

Der Grenzverlauf des Naturparks wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen - siehe hierzu den Plan 3, der Anlage der Begründung ist.

Zweck der Ausweisung ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Hier sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzanforderungen praktiziert werden. Zweck ist weiterhin die einheitliche Pflege und Entwicklung des Gebietes für die Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume und der naturverträglichen Erholung sowie die Bewahrung einer eiszeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Der Naturpark wird vom Landesumweltamt Brandenburg gemäß § 58 BrbgNatSchG verwaltet.

Die Naturparkverwaltung hat ihren Sitz in Raben, im Landkreis PM.

6.1.3 Naturdenkmale § 23 BbgNatSchG

Als Naturdenkmale können Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt werden, deren Schutz aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Als **Naturdenkmale** sind ausgewiesen (Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 07.12.2000):

Nummer	Gemarkung	Name	Lage	Flur	Flurstück
ND 1	Dahnsdorf	Linde	Ortmitte, nördlich der Hauptstraße, östlich der Kastanie	3	151/7
ND 02	Dahnsdorf	Ross-Kastanie	Ortmitte, nördlich der Hauptstraße, westlich der Linde 050	3	151/7
ND 3	Kranepuhl	Esskastanie	Ortslage, bei Friedhofskapelle unterhalb der Kirche hinter Kriegerdenkmal	2	47
ND 4	Kranepuhl	Pyramidenpappel	südlich des Ortsausgangs, östlich am Weg nach Buchholz	5	9
ND 5	Mörz	Dorf-Linde	auf dem Kirchhof von Mörz, südöstlich der Kirche	3	29

Als Naturdenkmale bei der unteren Naturschutzbehörde sind weiterhin die folgenden Findlinge geführt:

	Gemarkung	Name	Lage
ND 7	Kranepuhl	Findling	Auf Feld an Weg von Kranepuhl (von Kneipe aus) nach Bergholz
ND 6	Kranepuhl	Denkmal im Dorf Gedenkstein umgeben von mehreren Gräbern	Ortslage
ND 8	Kranepuhl	Napoleonstein	Auf einer Wiese am Belzig-Buchholzer Weg, 90 m nordöstlich des Weges, 1,5 km NNW von Buchholz

Weiterhin gilt die Brandenburgische Baumschutzverordnung (Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 29. Juni 2004) für alle Bäume in der freien Landschaft (außerhalb des Waldes) mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm. Für bebaute Grundstücke gelten Sonderregelungen. Der pauschale Schutz ist in der Karte nicht darstellbar.

6.1.4 Europäisches Netz „Natura 2000“ im Sinne von § 26 b Abs.1 BbgNatSchG

Die Europäische „Flora-Fauna-Habitatrichtlinie“ von 1992 sieht die Schaffung eines europaweiten ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen Natura 2000 vor.

Dieses Schutzgebietssystem besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie (FFH-Gebiete) sowie den besonderen Schutzgebieten nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (SPA).

Im Gemeindegebiet existiert bisher ein von der EU-Kommission bestätigtes Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet, SCI). Es handelt sich um Teile des Gebietes DE 3842-301 „Plane“. Das Gebiet umfasst die Plane einschließlich ihres Talraumes. Schutzzweck sind die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (im vorliegenden Gebiet laut Standard-Datenbogen: Fließgewässer, Kalk-Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Flachland-Mähwiesen und Erlen-Eschen-Wälder) sowie die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen von Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie (im vorliegenden Gebiet laut Standard-Datenbogen: Elbebiber, Fischotter, Großem Mausohr und Bechsteinfledermaus). Im Gemeindegebiet betrifft dies Fließgewässer, Flachland-Mähwiesen, Hochstaudenfluren, Erlen-Eschen-Wälder, Elbebiber und Fischotter (vgl. PEP 2006). Als weitere Anhang II-Art kommt das Bachneunauge in der Plane vor (PEP 2006). Lediglich Erlen-Eschen-Wälder zählen dabei zu den prioritären Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie. Die Arten sind, soweit Daten aus dem PEP (2006, Bewirtschaftungsplan im Sinne von Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie) vorliegen, in Karte 1 des Landschaftsplanes dargestellt, da es sich gleichzeitig um streng geschützte Arten handelt. Auf die Darstellung der Lebensraumtypen wird verzichtet, da die Maßnahmenplanung des PEP übernommen wird und Konflikte durch Planungen des LP insofern ausgeschlossen sind. Die genaue Lage und Größe der Vorkommen der Lebensraumtypen sind dem PEP zu entnehmen.

Gemäß § 26d BbgNatSchG sind Projekte unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebie-

tes maßgeblichen Bestandteilen führen können. Zu maßgeblichen Bestandteilen zählen die gemeldeten und vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie deren Habitate. Defizite bestehen im Gemeindegebiet insbesondere in Form der nur mäßigen Wasserqualität der Plane, der teilweise fehlenden Durchgängigkeit sowie in Form der intensiven Grünlandnutzung im Planetal. Maßnahmen für eine Verbesserung der derzeitigen Situation (Entwicklungsmaßnahmen) können hier ansetzen. Empfindlichkeiten bestehen insbesondere gegenüber der Intensivierung landwirtschaftlicher oder fischereiwirtschaftlicher Nutzungen sowie gegenüber wasserbaulichen Maßnahmen. Die Plane stellt als bedeutendstes Fließgewässer im Naturraum (Hauptgewässer) ein wichtiges Verbindungselement im landesweiten Biotopverbund sowie im europäischen kohärenten Netz Natura 2000 dar.

Ein weiteres Gebiet – DE 3641-306 „**Plane – Ergänzung**“ - ist aufgrund späterer Meldung bisher nicht von der EU-Kommission bestätigt. Es handelt sich damit um ein vorgeschlagenes Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (pSCI), das den Dahnsdorfer Bach und den Neschholzer Graben beinhaltet. Gemäß § 26c BbgNatSchG gilt für diese Gebiete ebenfalls das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-Richtlinie. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (nach Anhang I FFH-Richtlinie) Fließgewässer, Pfeifengras-Wiesen, Hochstaudenfluren und Erlen-Eschen-Wäldern sowie die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der Arten (nach Anhang II FFH-Richtlinie) Elbebiber und Fischotter (vgl. Standard-Datenbogen). Alle Lebensraumtypen und Arten kommen auch im Gemeindegebiet vor. Lediglich Erlen-Eschen-Wälder zählen dabei zu den prioritären Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie. Gemäß § 26c BbgNatSchG sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes maßgeblichen Bestandteilen führen können. Defizite bestehen insbesondere in Form von Einträge in die Fließgewässer aufgrund fehlender Randstreifen sowie in Form der intensiven Nutzung der Grünlandflächen. Maßnahmen für eine Verbesserung der derzeitigen Situation (Entwicklungsmaßnahmen) können hier ansetzen. Empfindlichkeiten bestehen daher insbesondere gegenüber der Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzungen. Die Arten sind, soweit Daten aus dem PEP (2006, Bewirtschaftungsplan im Sinne von Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie) vorliegen, in Karte 1 des Landschaftsplanes dargestellt, da es sich gleichzeitig um streng geschützte Arten handelt. Auf die Darstellung der Lebensraumtypen wird verzichtet, da die Maßnahmenplanung des PEP übernommen wird und Konflikte durch Planungen des LP insoweit ausgeschlossen sind. Die genaue Lage und Größe der Vorkommen der Lebensraumtypen sind dem PEP zu entnehmen.

Im Planungsgebiet besteht weiterhin ein Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA). Es handelt sich um das Gebiet DE 3840-421 „Hoher Fläming“. Schutzzweck sind die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen von Raufußkauz, Uhu, Rohrweihe, Mittelspecht, Ortolan, Neuntöter, Heidelerche, Schwarzmilan, Rotmilan, Grauspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard, Sperlingskauz, Großtrappe (überwinternd) und Goldregenpfeifer (rastend). Die Arten sind, soweit Daten aus dem PEP (2006, Bewirtschaftungsplan im Sinne von Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie) vorliegen, in Karte 1 des Landschaftsplanes dargestellt, da es sich gleichzeitig um streng geschützte Arten handelt. Gemäß § 26d BbgNatSchG sind Projekte unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchti-

gungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes maßgeblichen Bestandteilen führen können. Zu maßgeblichen Bestandteilen zählen die gemeldeten Arten und ihre Habitate. Defizite bestehen im Gemeindegebiet insbesondere in Form der intensiven Land- und Forstwirtschaft. Maßnahmen für eine Verbesserung der derzeitigen Situation (Entwicklungsmaßnahmen) können hier ansetzen (Förderung von Strukturen auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung der Ansprüche der Arten, ökologischer Umbau von Forstflächen). Empfindlichkeiten bestehen insbesondere gegenüber einer weiteren Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Zerschneidung großräumiger Flächen durch Verkehrswege sowie der damit verbundenen Zunahme von Störungen.

Das Wintereinstandsgebiet der Großtrappe ist kein gültiges Schutzgebiet. Da es sich nicht um ein Schongebiet nach DDR-Recht handelt, besteht auch keine Überleitung nach § 78 BbgNatSchG.

Die Lage und die Ausdehnung der FFH- Gebiete wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Weiterhin siehe hierzu Plan 4, der Anlage der Begründung ist.

6.2 GESETZLICH GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die §§ 31 bis 35 des BbgNatSchG stellen Teile von Natur und Landschaft in Brandenburg unter unmittelbaren gesetzlichen Schutz, ein weiterer Unterstellungsakt oder eine Eintragung ist nicht nötig.

Verboten sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, also auch Maßnahmen, deren beeinträchtigende Wirkung nicht feststeht, aber möglich, hinreichend und wahrscheinlich ist.

6.2.1 Geschützte Alleen nach § 31 BbgNatSchG

Im Bearbeitungsgebiet wurden sechs Alleen überwiegend entlang von Straßen ermittelt. Alleen von bedeutender Länge befinden sich an der B 102 nördlich Dahnsdorf sowie an der alten Wittenberger Straße nordwestlich Kranepuhl.

Liste der nach § 31 BbgNatSchG geschützten Alleen

Alleen				
Nr.	Beschreibung und Kurzbeschreibung	Ortsteile	Biotoptypen (Codes)	Länge in m
§§ 1	Allee im Planetal südöstlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	071411	854
§§ 2	Allee im Planetal nordöstlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	071412	106
§§ 3	Obstbaumallee an der südlichen Gemarkungsgrenze von Kranepuhl	Kranepuhl	071812	294
§§ 4	Allee an der B102 nördlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	071412	2.921
§§ 5	Allee an der alten Wittenberger Straße (nordwestlicher Bereich der Gemarkung Kranepuhl)	Kranepuhl	071412	1.201
§§ 6	Allee an der Straße nach Bergholz (westlicher Bereich der Gemarkung Kranepuhl)	Kranepuhl	071412	351

6.2.2 Geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG

Nach § 32 BbgNatSchG geschützt sind:

⇒ Naturnahe, unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Feuchtwiesen, Kleingewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Schwimmblattgesellschaften und Röhrichte der Verlandungszonen und Gewässerufer,

⇒ Moore und Sümpfe

⇒ Salzstellen, Borstgras- und Trockenrasen, Binnendünen

Das Landesumweltamt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege führt ein Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope.

Die Erfassung und Darstellung der geschützten Biotope kann nie vollständig sein, da jede Fläche einer natürlichen Entwicklung unterliegt und somit sich Standortfaktoren und Artenspektrum verändern, d.h. geschützte Biotope neu entstehen oder verschwinden können.

Im Bearbeitungsgebiet wurden 27 Flächen, sechs linienhafte Strukturen und acht kleine Einzelobjekte ermittelt, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

In dem Plan 4, der Anlage der Begründung ist, sind die zur Zeit erfassten Biotope im Gemeindegebiet von Planetal dargestellt. In den Flächennutzungsplan wurden die nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope nachrichtlich übernommen.

Geschützte Biotope, flächenhaft				
Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung	Ortsteil	Biotoptypen (Codes)	Fläche in m²
§ F1	Feuchtwiese an der Plane südlich der Straße nach Neschholz	Locktow	051052	13.174
§ F2	Feuchtwiese an der Plane zwischen Ziezow und Locktow	Locktow	051042	51.914
§ F3	Feuchtwald nordwestlich der Komthurmühle	Dahnsdorf	08181	7.424
§ F4	Bruchwald nordöstlich der Komthurmühle	Dahnsdorf	08103	5.006
§ F5	Feuchtes Feldgehölz westlich der Abfahrt Niemegek	Dahnsdorf	07111	1.092
§ F7	Erlenbruchwaldrest östlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	081034	3.404
§ F8	Feuchtwiese östlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	051031	5.575
§ F9	Feuchtwiese südwestlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	051032	7.143
§ F10	Feuchtwaldrest im Quellgebiet des Dahnsdorfer Baches westlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	08110	2.385
§ F11	Bruchwaldrest an der Plane östlich Mörz	Mörz	081031	2.213
§ F12	Kleingewässer in der Feldflur westlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	02122	2.188
§ F13	Kleingewässer im südwestlichen Bereich der Gemarkung Dahnsdorf	Dahnsdorf	02132	2.310
§ F14	Kleingewässer im südwestlichen Bereich der Gemarkung Dahnsdorf	Dahnsdorf	02121	1.731
§ F15	Kleingewässer im südwestlichen Bereich der Gemarkung Dahnsdorf	Dahnsdorf	02132	4.505
§ F16	Ginsterheide im nordwestlichen Bereich der Gemarkung Kranepuhl	Kranepuhl	06110	15.532
§ F17	Kleingewässer im westlichen Bereich der Gemarkung Kranepuhl	Kranepuhl	02122	1.830
§ F18	Kleingewässer im westlichen Bereich der Gemarkung Kranepuhl	Kranepuhl	02131	613
§ F19	Kleingewässer im südwestlichen Bereich der Gemarkung Kranepuhl	Kranepuhl	02121	707
§ F20	Kleingewässer (Rehpfuhl) in der Feldflur westlich	Dahnsdorf	02132	7.207

Geschützte Biotope, flächenhaft				
	Dahnsdorf			
§ F21	Trockenrasen und Kiefernvorwald im nordöstlichen Bereich der Gemarkung Ziezow	Locktow	05121, 082819	4.917
§ F22	Kiessee Ziezow	Locktow	02162	188.705
§ F23	Kleingewässer an der Plane nördlich Locktow	Locktow	02132	1.116
§ F24	Feuchte Grünlandbrache nördlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	0513121	54.380
§ F25	Feuchte Grünlandbrache und Feuchtwaldrest westlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	0510301, 081034	25.551
§ F27	Feuchtgrünland, feuchte Brachestadien und Feuchtwald im Quellgebiet des Lühnsdorfer Baches	Kranepuhl	051319, 05141, 081036, 082836	26.028
§ F28	Feuchte Grünlandbrache, Hochstaudenfluren, Feldgehölze und Erlenbruchwald an der Plane südlich Dahnsdorf	Dahnsdorf	05141, 07111, 051319, 08103	166.737
Geschützte Biotope, linienhaft				
Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung	Ortsteil	Biotoptypen (Codes)	Länge in m
§ L1	Plane nördlich Locktow	Locktow	01112	3.266
§ L2	Plane zwischen Dahnsdorf und Locktow	Locktow, Mörz, Dahnsdorf	01112	4.293
§ L3	Plane zwischen Komthurmühle und Bahndamm	Dahnsdorf	01112	1.000
§ L4	Plane südlich Bahndamm	Dahnsdorf	01112	1.006
§ L5	Lesesteinwall an der südlichen Gemarkungsgrenze von Kranepuhl	Kranepuhl	11162	53
§ L6	Lesesteinwall an der südlichen Gemarkungsgrenze von Kranepuhl	Kranepuhl	11162	79
Geschützte Biotope, kleine Einzelobjekte				
Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung	Ortsteil	Biotoptypen (Codes)	
§ P1	Lesesteinhaufen an der südlichen Gemarkungsgrenze von Kranepuhl	Kranepuhl	11162	
§ P2	Lesesteinhaufen an der südlichen Gemarkungsgrenze von Kranepuhl	Kranepuhl	11162	
§ P3	Lesesteinhaufen an der südlichen Gemarkungsgrenze von Kranepuhl	Kranepuhl	11162	
§ P4	Lesesteinhaufen an der südlichen Gemarkungsgrenze von Kranepuhl	Kranepuhl	11162	
§ P5	Lesesteinhaufen an der südlichen Gemarkungsgrenze von Kranepuhl	Kranepuhl	11161	
§ P6	Lesesteinhaufen im nordwestlichen Bereich der Gemarkung Kranepuhl	Kranepuhl	11162	
§ P7	Lesesteinhaufen zwischen Ziezow und Locktow (nördlich Sportplatz)	Locktow	11162	
§ P8	Lesesteinhaufen am Waldrand südöstlich Locktow	Locktow	11161	

6.2.3 Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten im Plangebiet

Besonders geschützte Arten sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

- Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind mit Ausnahme von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten und
- Tier- und Pflanzenarten, die per Rechtsverordnung besonders geschützt sind (§ 52 Abs. 1 BNatSchG).

Streng geschützte Arten sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder
- in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (strenger Schutz) aufgeführt sind.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG gelten folgende Zugriffsverbote

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Anwendung der Eingriffsregelung gelten folgende Regelungen (§ 42 Abs. 5 BbgNatSchG):

Sind Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor. Besonders und streng geschützte Arten sind, soweit es sich nicht um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten handelt, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln. Für streng geschützte Arten gilt darüber hinaus die Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG: Wenn als

Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Arten wurden im Landschaftsplan nicht systematisch erfasst. Während der Begehungen zur Überprüfung der Biotoptypen wurden jedoch auffällige Tierarten notiert. Dabei wurde insbesondere auf bestimmte Vogelarten (v. a. Neuntöter, Ortolan, Heidelerche, Kiebitz) und Heuschrecken (v. a. die laut stridulierenden Arten Feldgrille und Warzenbeißer) geachtet. Darüber hinaus wurden vorhandene Daten (v. a. PEP 2006, LP 1997, LRP 2006) berücksichtigt. Im Plangebiet sind Vorkommen der folgenden streng geschützten Arten bekannt, die gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind oder zu den europäischen Vogelarten gehören:

deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Schutz	Status im Plangebiet
		Bbg	BRD		
Säugetiere (DOLCH ET AL. 1991 bzw. BOYE ET AL. 1997)					
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	§§, Anh. IV	Kranepuhl und westlich Dahnsdorf, PEP 2006
Elbebiber	Castor fiber albicus	1	3	§§, Anh. IV	ein Nachweis nördlich Dahnsdorf, PEP 2006
Fischotter	Lutra lutra	2	1	§§, Anh. IV	Plane (keine verorteten Nachweise)
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	§§, Anh. IV	mehrere Nachweise, PEP 2006
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	§§, Anh. IV	ein Nachweis östlich Dahnsdorf, PEP 2006
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	4	-	§§, Anh. IV	Mehrere Nachweise nordöstlich Dahnsdorf, PEP 2006
Vögel (DÜRR ET AL. 1997 bzw. BAUER ET AL. 2002)					
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	2	§§	Kiessee Ziezow, mehrere singende Männchen
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	§	Kiessee Ziezow, mehrere singende Männchen
Eisvogel	Alcedo atthis	2	V	§§	Ein Brutpaar an der Plane bei Dahnsdorf, PEP 2006
Uhu	Bubo bubo	1	-	§§	PEP 2006
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	§	Brutpaar am Kiessee Ziezow
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	§§	ein besetzter Horst in Mörz
Mittelspecht	Dendrocopus medius	3	V	§§	Ein Brutpaar nordöstlich Dahnsdorf, PEP 2006
Wachtel	Coturnix coturnix	2	-	§	einzelne Nachweise, PEP 2006
Ortolan	Emberiza hortulana	3	2	§§	häufiger Brutvogel, PEP 2006
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	§§	Ein Brutpaar östlich Mörz
Kranich	Grus grus	3	-	§§	ein Brutpaar südöstlich von Kranepuhl, PEP 2006
Neuntöter	Lanius collurio	-	-	§§	mehrere Nachweise
Wendehals	Jynx torquilla			-	Ein Nachweis bei Locktow, PEP 2006
Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	§§	Ein Brutpaar westlich von Kranepuhl, PEP 2006
Heidelerche	Lullula arborea	3	3	§§	Mehrere Nachweise westlich Kranepuhl und östlich Dahnsdorf, PEP 2006
Grauwammer	Miliaria calandra	2	2	§	ein Nachweis westlich Locktow
Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	§§	Horst bei Ziezow
Rotmilan	Milvus milvus	3	-	§§	Nachweise bei Locktow und

deutsch	Artname	Rote Liste		Schutz	Status im Plangebiet
	wissensch.	Bbg	BRD		
					Dahnsdorf
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	2	-	§	2 Brutpaare in Locktow und bei Dahnsdorf, PEP 2006
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	3	V	§	Ein Nachweis westlich Locktow, PEP 2006
Großtrappe	Otis tarda	1	1	§§	Wintereinstand und gelegentliche Brutversuche auf den Ackerflächen zwischen Kranepuhl und Mörz (Eschholz, mdl.)
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	-	-	§§	hohe Anzahl rastender Vögel auf den Ackerflächen um Dahnsdorf
Uferschwalbe	Riparia riparia	3	3	§§	Kolonie am Kieselsee bei Ziezow
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3	3	§	Zwei Nachweise bei Locktow und Mörz
Kiebitz	Vanellus vanellus	-	-	§§	hohe Anzahl rastender Vögel auf den Ackerflächen um Dahnsdorf
Amphibien und Reptilien (SCHNEEWEIB ET AL. 2004 bzw. BEUTLER ET AL. 1997)					
Erdkröte	Bufo bufo	-	-	§	Mehrere Nachweise bei Dahnsdorf, LRP 2006
Glattnatter	Coronella austriaca	2	2	§§, Anh. IV	ein Nachweis bei Dahnsdorf, PEP 2006
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	2	§§, Anh. IV	Mehrere Nachweise westlich Kranepuhl, PEP 2006
Fische und Neunaugen (KNUTH ET AL. 1998 bzw. BLESS 1998)					
Bachneunauge	Lampetra planeri	2	2	§	Plane im gesamten Gebiet, PEP 2006
Tagfalter (GELBRECHT ET AL. 2001 bzw. PRETSCHER 1996)					
Magerrasen-Perlmutterfalter	Clossiana dia	2	3	§	ein Nachweis bei Kranepuhl

6.3 RECHTLICH VERBINDLICH FESTGESETZTE AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Rechtlich verbindlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen in Zusammenhang mit mehreren realisierten Eingriffsvorhaben.

6.3.1 Autobahnausbau BAB 9

Es handelt sich um die Einrichtung von Sukzessionsflächen westlich der Abfahrt Niemeck (E 1 und E 3) sowie die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Mörz (E 21).

6.3.2 Ausbau der B102 Anschlussstelle Niemeck-Dahnsdorf

Laut Planfeststellungsbeschluss ist der Einbau von Amphibienleiteinrichtungen im Bereich der Komthurmühle (bereits realisiert), die Durchführung von Gehölzpflanzungen im Bereich der Brücken über die Plane sowie die Entsiegelung nicht mehr genutzter Verkehrsflächen festgeschrieben.

6.3.3 Kiestagebau Ziezow

Laut Landschaftspflegerischem Begleitplan (Stand 30.01.2005) zum Hauptbetriebsplan „Kiessandtagebau Ziezow“ vom 18.04.2005 (genehmigt am 27.09.2005) sind im Abbaugelände verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören Anpflanzungen mit Bäumen im westlichen Bereich, die Anlage eines Waldrandes im südöstlichen Bereich, Uferbepflanzungen mit Weiden sowie die Anlage einer Kiessandbank als Habitat für den Flussregenpfeifer. Im nördlichen Bereich ist die Anpflanzung dornbewehrter Hecken oberhalb einer Steilwand mit Uferschwalbenbrutröhren geplant. Darüber hinaus sind Sukzessionsflächen vorgesehen.

6.4 SCHUTZAUSWEISUNG ZUM SCHUTZ DES TRINKWASSERS

Teilflächen des Gemeindegebietes befanden sich im Trinkwasservorbehaltsgebiet Kranepuhl bzw. im Vorbehaltsgebiet Schwanebeck. Mit dem Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften wurde der § 16 BbgWG geändert. Die Absätze 1 und 5 wurden aufgehoben. Das bedeutet u. A., dass es keinen Schutzstatus mehr für die Trinkwasservorbehaltsgebiete gibt.

6.5 SCHUTZAUSWEISUNG ZUM SCHUTZ VON BODEN- UND EINZELDENKMALEN

In dem Plangebiet befinden sich zahlreiche geschützte Bodendenkmale und Einzeldenkmale, die nach § 12 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmal-schutzgesetz) vom 24. Mai 2004) zu erhalten sind.

Die dem Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum zur Zeit bekannten Bodendenkmalvermutungsflächen sind in dem Plan 6, der Anlage der Begründung ist, eingetragen.

Da bei Erdarbeiten unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, macht das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Bodendenkmalbereiche sind nachrichtlich in die Begründung und Zeichnungen des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.
2. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen bedürfen der Erlaubnis durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises und sind dokumentationspflichtig in Verantwortung des Verursachers (§ 15.1 und 3 BbgDSchG); Eingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, die einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen und deren Umfang das archäologische Museum festlegt, sind im Einvernehmen mit dem archäologische Museum von einer Fachfirma auszuführen.

Die Kosten für die Untersuchungen sind nach § 12.2 BbgDSchG vom Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Ferner ist zu gewährleisten, dass bei Arbeiten im Verbau, dieser in Absprache mit dem eingesetzten Archäologen abschnittsweise und so eingebracht wird, dass Dokumentationen erfolgen können.

3. Die Termine der Erdarbeiten und der beauftragte Archäologe / die Fachfirma sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises und dem Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen.
4. Bei den Erdarbeiten unvermutet entdeckte Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä. sind unverzüglich dem Archäologischen Landesmuseum in Wünsdorf, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Fundstätte ist mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG).
5. Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 19 Abs. 4 und § 20 BbgDSchG).
6. Erdarbeiten im Bodendenkmalbereich ohne facharchäologische Begleitung gelten als Ordnungswidrigkeit (§ 31 BbgDSchG).

Die eingetragenen ur- und frühgeschichtlichen geschützten Bodendenkmale stellen den zur Zeit bekannten Bestand an derartigen Objekten dar. Da ständig Bodendenkmale neu entdeckt werden, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich u.U. neue Beschreibungen / Auflagen oder Nutzungseinschränkungen ergeben können.

Laut Denkmalliste des Landes Brandenburg/ Landkreis Potsdam-Mittelmark, gibt es im Gemeindegebiet von Planetal mehrere Denkmale. Die Führung der Denkmalliste liegt seit 2004 beim Brandenburgischen Landschaftsamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

Die Bodendenkmale und die Denkmale sind in dem Plan 6, der Anlage der Begründung ist eingetragen.

Die auf dem Plan 6 eingetragenen ur- und frühgeschichtlichen geschützten Bodendenkmale und Denkmale stellen den zur Zeit bekannten Bestand an derartigen Objekten dar. Da ständig Bodendenkmale neu entdeckt werden und eine systematische Erfassung der Denkmale noch nicht stattgefunden hat, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich u.U. neue Auflagen oder Nutzungseinschränkungen ergeben können

Eine Pflicht zur Übernahme in den Flächennutzungsplan ergibt sich aus dem § 5 Abs. 3 BauGB nicht.

6.6 FLÄCHEN MIT BERGRECHTEN

In den Geltungsbereich des Flächennutzungsplan reicht das gemäß § 8 BBergG erteilte Bewilligungsfeld Locktow/Ziezow 2B, Bergrechtsnummer 1461 hinein. Rechtsinhaber der Bewilligung ist die Max Bögl Hartsteinwerke GmbH.

Das Feld erstreckt sich gemeindeübergreifend in den Gemarkungen Ziezow und Linthe. Der Rechtsinhaber führt auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes die Gewinnung von Kiesen und Sanden in den Bewilligungsfeldern Linthe 5 und Linthe 6 im Gemarkungsgebiet von Linthe durch.

Das Bergwerksfeld Locktow/Ziezow, Bergrechtsnummer 0094 ist Bergwerkseigentum der Max Bögl Hartsteinwerke GmbH. Der Abbau erfolgte auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes. In diesem sind auch die Maßnahmen für die Rekultivierung sowie die notwendige Kompensation dargestellt (nachrichtliche Darstellungen siehe Punkt 6).

Die Flächen mit Bergrechten sind in dem Plan 5 der Anlage der Begründung ist eingetragen.

6.7 FERNGASLEITUNG

Südlich vom OT Ziezow verläuft in ost-westlicher Richtung eine Anschlussgasleitung (202.06.400/ 64) der Verbundnetz Gas AG vom Untergrundspeicher Buchholz zur Ferngasleitung Bobbau - Brandenburg.

Arbeiten im Schutzstreifen, der eine Breite von 4 bis 10 m hat, in dem die Leitungen mittig liegen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung bzw. Zustimmung der VNG.

6.8 UMGEHUNGSSTRASSE

In der Planzeichnung ist der geplante Neubau der B 102n als nördliche Umgehung von Dahnsdorf vermerkt. Der genaue Ausführungstermin steht derzeit noch nicht endgültig fest. Er ist insbesondere abhängig vom weiteren zeitlichen Verlauf des Planfeststellungsverfahrens und der anschließenden Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsunterlagen haben Mitte 2005 öffentlich ausgelegen. Der Erörterungstermin fand am 13.06.2006 statt.

Gegenwärtig finden einige Planungsänderungen statt. Da Anhörungsverfahren ist somit noch nicht abgeschlossen.

Die geplante Ortsumgehung Dahnsdorf im Zuge der B 102 soll die vorhandene Ortsdurchfahrt ersetzen. Die Ortsumgehung bildet einen weiteren Lückenschluss zur besseren Verkehrsführung auf der B 102.

Die Ortslage Dahnsdorf wird nach Fertigstellung der Ortsumgehung nur noch vom Quell-, Ziel- und Binnenverkehr sowie vom nahezu vernachlässigbaren regionalen Durchgangsverkehr [K 6927 (zukünftige Gemeindestraßen Kraneputhl – Dahnsdorf und Dahnsdorf – Mörz)] frequentiert; der überregionale Durchgangsverkehr, der heute noch die Ortsdurchfahrt Dahnsdorf extrem belastet, wird komplett auf die Umgehungsstraße verlagert.

7.0 HINWEISE

7.1 ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN

Der Begriff „Altlasten“ ist bundesrechtlich im Gesetz zum Schutz des Bodens definiert. Die Begriffe „Altlasten“ und „altlastenverdächtige Flächen“ werden im Sinne von Standorten und Flächen, die Belastungen oder Verunreinigungen im Boden oder Untergrund aufweisen (Altlasten) oder für die ein entsprechender Verdacht besteht (altlastenverdächtige Flächen), verwendet.

Im allgemeinen ist bei „Altlasten“ zu unterscheiden zwischen

- Altablagerungen,
- Altstandorten und
- großflächigen Bodenbelastungen.
-

„Altablagerungen“ sind künstliche Aufhaldungen und Verfüllungen mit Stoffen, die sich von dem vorgefundenen Untergrund unterscheiden (z.B. Altablagerungsplätze von Abfällen, Baggergut) und von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

„Altstandorte“ sind ehemalige Betriebsgelände, in deren Böden gefährliche Stoffe vorhanden sind oder vermutet werden, von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

„Großflächige Bodenbelastungen“ sind sonstige altlastenverdächtige Flächen, deren Belastung z.B. auf Lufteintrag, Überschwemmungen oder anderen Ursachen beruht.

Im Rahmen der Erstellung des ISAL- Registers, das im Auftrag des Landkreises Potsdam–Mittelmark erarbeitet wurde, erfolgte eine grobe Gefährdungsabschätzung der bekannten Altablagerungen und Altstandorte.

Weiterhin hat das Landesumweltamt Brandenburg und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark im Amt Niemegk 12 Deponiestandorte bewertet. Grundlage für diese Bewertung ist die Richtlinie zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Abfalldeponien mit geringem Gefährdungspotential. Nach dieser Bewertung sind sämtliche 12 Deponien der Kategorie A (kein relevantes Gefährdungspotential nach dem schutzgutbezogenen Aspekt) zugeordnet und somit nach dem Gefährdungspotential als unbedeutende Abfalldeponien anzusehen. Für die ehemaligen Hausmülldeponien sind einfache Sicherungsmaßnahme (Profilierung, Abdeckung, Rekultivierung und Nachsorge) vorgesehen.

Im ISAL- Registers sind für das Gemeindegebiet folgende Altablagerungen und Altstandorte geführt, Stand November 2006:

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen (Quelle: Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Stand November 2006)

Nr.	Code	Ortsteil / Gemarkung	Beschreibung	Flur	Flurstück
32	0315692056	Kranepuhl	LPG Dahnsdorf in Kranepuhl, Tankstelle/Werkstatt/Garagen	2	19
33	0315690039	Locktow	Deponie Ziezower See	2	145, 151, 160
34	0315690041	Locktow	Deponie an der Autobahn Locktow	5	45/3
35	0315690125	Kranepuhl	Altablagerung Kranepuhl	4	175
36	0315690178	Mörz	Altablagerung Mörz	3	/259/2
	0315692045	Dahnsdorf	LPG Dahnsdorf; Werkstatt/Fasslager	2	10; 9 ; 8
	0315692046	Mörz	Tankstelle LPG Dahnsdorf	3	48/2
	0315692047	Locktow	Tankstelle LPG Locktow	4	12; 15
	0315690098	Dahnsdorf	Altablagerung Dahnsdorf	5	106/3
	0315692044	Dahnsdorf	Tankstelle LPG (T) Dahnsdorf	5	102,101,104,99,100,96,105,103
	0315692123	Dahnsdorf	Autobahntankstelle	6	92/2,96/1,85,84/6

Laut der Voruntersuchungen, die im Rahmen der Erstellung der ISAL- Registers geführt wurden, gehen von den Flächen keine Gefährdungen aus. Auf die Ablagerungen wird im Flächennutzungsplan hingewiesen.

Die ehemalige Deponie am Ziezower See befindet sich innerhalb einer Fläche, die Bergwerkseigentum ist.

Die ehemalige Deponie wird durch die Abbaufelder nicht berührt.

Zur Kontrolle der Deponie wurden zwei Grundwasserbeobachtungsstellen angelegt, die durch die Untere Wasserbehörde kontrolliert werden.

Es wurden keine Grundwasserbeeinträchtigungen nachgewiesen.

Die Fläche wird als Hinweis in den Flächennutzungsplan übernommen.

7.2 SCHUTZZONE OBSERVATORIUM NIEMEGK

Teilflächen des westlichen Gemeindegebietes liegen innerhalb der 5 km breiten Schutzzone des Observatoriums Niemeck, das gesamte Gemeindegebiet befindet sich innerhalb der 30 km Schutzzone.

Innerhalb der 5 km Schutzzone sind sämtliche elektrische Anlagen über 10 KVA nur nach Rücksprache möglich.

Innerhalb der 30 km Schutzzone sind Planungen und Ausführungen elektrischer Anlagen über 1000 KVA nur nach Rücksprache mit dem Observatoriums Niemeck möglich, besonders elektrisch betriebene Bahnen. Gleichstrombahnen sind verboten.

Die Schutzzonen bestehen seit Beginn der Messungen vor ca. 100 Jahren und wurden eingerichtet, um die Messungen störungsfrei zu halten.

7.3 VORRANGGEBIET ROHSTOFFSICHERUNG

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg weist darauf hin (Stellungnahme vom 12.04.06 und 24.08.2007), dass von ihrem Amt ein Gebiet nördlich der Ortslage Niemeck ein Rohstoffvorranggebiet zur Übernahmen in den neu zu erarbeitenden Regionalplan Havelland-Fläming vorgeschlagen wurde.